Das sowjetrussische Wechselrecht

unter Berücksichtigung des in Deutschland geltenden internationalen Privatrechts

---

Dissertation

zur

Erlangung der juristischen Doktorwürde

der

rechts- und staatswissenschaftlichen
Fakultät der Universität zu Breslau

vorgelegt von

Charlotte Rebhuhn
Gerichtsassessorin in Liegnitz

Druck: H. Krumbhaar, Liegnitz

1930

R. UNIV.
BIBLIOTHEEK
LEIDEN

Gedruckt mit Genehmigung
der rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät
der Universität Breslau

Berichterstatter: Universitätsprofessor Dr. Schöndorf

Meinem Vater

Inhalts-Verzeichnis.

Seite

A. Allgemeiner Teil:

I. Die Quellen des geltenden russischen Wechselrechts 1
II. Das Wesen des geltenden russischen Wechselrechts 5

B. Besonderer Teil:

I. Die Arten des Wechsels 11
II. Die wesentlichen Erfordernisse des Wechsels
1. Die wesentlichen Erfordernisse des Wechsels im engeren Sinne 14
2. Die Entrichtung der Wechselstempelsteuer als wesentliches Erfordernis 18

III. Die Wechselfähigkeit im russischen Recht unter besonderer Berücksichtigung der Wechselfähigkeit der juristischen Personen 21

IV. Die einzelnen Wechselerklärungen
1. Das Indossament 28
2. Das Akzept 32
3. Die Wechselbürgschaft (Aval) 33

V. Die Unterzeichnung von Wechselerklärungen durch Vertreter . 35

VI. Die Zahlung 37

VII. Der Wechselregreß
1. Arten und Umfang des Regresses 39
2. Die formellen Voraussetzungen des Regresses 40

VIII. Der Wechsel im Prozeß
1. Die Einreden gegen den Wechselanspruch 43
2. Die Verjährung 46

Literatur-Verzeichnis.

Barazetti, Das internationale Privatrecht des Bürgerlichen Gesetzbuchs für das Deutsche Reich, Hannover 1897.

v. Bar, Theorie und Praxis des Internationalen Privatrechts.

Chodschasch, Woprocy vekselnovo prava. Vestnik Sovjetzkoj Justizii 1926 str. 16. (Wechselrechtliche Fragen, Bote für Sowjetjustiz 1926 S. 16.)

Duguit, Les transformations générales du droit privé depuis le Code Napoléon. Paris 1912.

Frankenstein, Internationales Privatrecht, Berlin 1926.

Freund, Das Zivilrecht Sowjetrußlands, Mannheim, Berlin, Leipzig 1924.

Friedländer, Das sowjetrussische Wechselrecht, Jur. Wochenschr. 1923 S. 170.

Derselbe, Das sowjetrussische Eherecht in seiner Bedeutung für das in Deutschland geltende internationale Privatrecht, Stuttgart 1924, und in der Zeitschrift für vergleichende Rechtswissenschaft 41. Bd.

Fischmann, Praktika Vjerchcudov RSFSR. und USSR. Vjestnik Sovj. Just. 1926 S. 718.

Grünhut, Wechselrecht, Leipzig 1897.

Gordon, Položenie o vekseljach v častnoj kodifikazii (Die Wechselordnung in privater Kodifikation), Charkow 1926.

Gutzwiller, Das neue russische Zivilrecht, Schweiz. Jur. Ztg. 1925 S. 299.

Gierke, Deutsches Privatrecht Bd. 1.

Habicht, Internationales Privatrecht nach dem Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuch, Berlin 1907.

Hoichbarg, Graždanskij Kodeks RSFSR. Kommentarii pod redakziej Prof. A. G. Hoichbarga, Jzd. 2. Moskva 1925 (Zivilgesetzbuch der RSFSR. Kommentiert unter Leitung von Prof. A. G. Hoichbarg, 2. Aufl., Moskau 1925).

Derselbe, Osnovy častnovo imuschestvennovo prava. Moskva 1924 (Grundlagen des privaten Vermögensrechts, Moskau 1924).

Isay', Allgemeines Berggesetz für die Preußischen Staaten unter besonderer Berücksichtigung des Gewerkschaftsrechts, Mannheim 1919.

Kelmann, Zivilrecht und Zivilprozeßrecht der Sowjetunion in „Die jur. Literatur der Sowjetunion", Berlin 1926.

Derselbe, Besprechung der Entscheidung des Obergerichts Moskau vom 24. 6. 24 im „Ostrecht" 1925, S. 273.

Klibanski, Die neue Wechselordnung nebst Einführungbestimmungen und amtlichen Erläuterungen, sowie das russische Zivilprozeßrecht unter Hervorhebung des Wechselprozesses, Berlin 1903.

Koblenz, Projekt novavo položenia o vekseljach, Ježenedjelnik sovjetskoj justizii 1926, str. 193 (Entwurf einer neuen Wechselordnung, Wochenschrift für Sowjetjustiz 1926, S. 193).

Kantorowitsch, Imuschestvennyje prava graždan SSSR. po djestvojuschemu sakonodatelstvu, Leningrad 1925 (Die Vermögensrechte der Staatsangehörigen der SSSR, nach der geltenden Gesetzgebung, Leningrad 1925).

Litten, Markow-Litten, Wechselordnung der Russischen Sozialistischen Sowjet-Föderation, Wirtschaftsinstitut für Rußland und die Randstaaten, Heft 1, Königsberg 1922.

Meyer, Felix, Das Weltwechselrecht, Bd. 1, Leipzig 1909.

Meili, Das internationale Zivil- und Handelsrecht auf Grund der Theorie, Gesetzgebung und Praxis, Zürich 1902.

Mersmann-Soestu. Wohl, Die russischen Verträge vom 12. Oktober 1925, Berlin 1926.

Malitzky, O vekselnoj pravospocobnosti gossudarstvjennych učrezdenii, Doklad v. Ukrainskom Obschestve (Sacedanie 12. 11. 24), Vestnik Sovj. Just. (Die Wechselfähigkeit der Staatsbetriebe, Referat, gehalten in der Sitzung der Ukr. Jur. Gesellschaft vom 12. November 1924), Bote für Sowjetjustiz 1923/24, S. 799.)

Derselbe, Graždanskij kodeks Sovjetskych Respublik pod red. A. Malitzkowo, 2. isd. (Das Zivilgesetzbuch der Sowjetrepubliken unter Leitung von A. Malitzky, 2. Aufl.), Ukr. Staatsverlag 1925.

Nikonow, Juridičeskie liza po Grazdanskomu kodeksu i v naschej covremjennoj djestvitjelnosti, Pravo i žisn (Die juristischen Personen nach dem Zivilgesetzbuch und in der Wirklichkeit, Recht und Leben), Heft 7 u. 8 S. 1 fg.

Nolken, Ustav o vekseljach (Wechselordnung), Petersburg 1919.

Niedner, Das Einführungsgesetz vom 18. August 1896, Berlin 1901.

Niemeyer, Das internationale Privatrecht des Bürgerlichen Gesetzbuchs, Berlin 1901.

Peretersky, očerki meždunarodnowo častnovo prava (Grundzüge des internationalen Privatrechts), Moskau 1924.

Peruschitzky, Veksel v praktike Verchsuda RSFSR.- Sovjetskoje Pravo 1926 Nr. 1 Str. 104 (Der Wechsel in der Praxis des Obersten Gerichts der RSFSR. in „Sowjetrecht" 1926 Nr. 1 S. 104).

Poljansky, Vekselnyje žloupotreblenija, Pravo i žisn 1926 (Wechselmißbräuche in „Recht und Leben" 1926, Heft 1.

Pravo sovjetskoj Rossii (das Recht Sowjetrußlands), herausgegeben von Maklezow, Timaschew, Alexejew und Sawadsky, Prag 1925.

Ratner, Neko toryje voprocy tjekuschej vekselnoj praktiki, Doklad (sovjeschanie 13. 11. 24 juriskonsultov Ukr. gos. prom.), Vestnik Sovj. Just. 1923/24 str. 797 (Einige Fragen aus der laufenden wechselrechtlichen Praxis, Referat in der Versammlung der Syndici d. Ukr. staatl. Industrie, Bote für Sowjetjustiz 1923/24, S. 797).

Ryndsunsky, Novoje položenie o vekseljach, Ježenedjelnik Sovj. Just. 1922 Nr. 16 (Die neue Wechselordnung, Wochenschr. für Sowjetjustiz 1922 Nr. 16).

Rabinowitsch, Die Aufhebung des alten russischen Rechts in der Zeitschrift für osteuropäisches Recht 1927, Heft 1 S. 78 fg.

Derselbe, Die Anwendung und Auslegung des sowjetrussischen Zivilgesetzbuches in der Zeitschrift für vergleichende Rechtswissenschaft 1926, Heft 1/2 S. 30 fg.

Savigny, System des heutigen römischen Rechts Bd. 8, Berlin 1849.
Scherschenewitsch, Kurs torgovavo prava (Lehrgang des Handelsrechts), Riga 1924.
Schöndorf, Der Rechtsinhalt der deutsch-russischen Verträge vom 12. 10. 1925 in der Zeitschrift für osteuropäisches Recht 1926, Heft 1.
Selivankin, Veksel (Der Wechsel) 1925.
Sevruk, O poručitelstve po vekselju, Ježened. Sovj. Just. 1924 str. 906 (Von der Wechselbürgschaft, Wochenschrift für Sowjetjustiz 1924, S. 906).
Silberstein, Die Wechselsteuer als Wechselrequisit, Wochenschrift für Sowjetjustiz 1925, S. 159.
Staub-Stranz, Kommentar zur Wechselordnung Berlin u. Leipzig 1926.
Stutschka, Lehre von Staat und Verfassung der RSFSR. Moskau 1923.
Thal, Die Schranken des Schutzes von Privatrechten nach § 1 des Zivilkodex der Union der Sowjetrepubliken, Ostrecht 1926, Heft 4 S. 402 fg.
Timaschew, Der Rechtszustand von Sowjetrußland, Zeitschrift für osteuropäisches Recht für 1925 S. 147 fg.
Derselbe, Grundzüge des sowjetrussischen Staatsrechts Mannheim-Berlin-Leipzig 1925.
Walker, Internationales Privatrecht Wien 1921.
Wawin, Ježened. Sowj. Just. 1922 Nr. 30 und 41.
Derselbe, Položenie o vekseljach, (Kommentarii, Moskwa 1927 (Die Wechselordnung, Kommentar Moskau 1927).
Worms, Reforma vekselnovo prava, „Očerki kreditnovo prava" Moskwa 1926 (Die Reform des Wechselrechts in „Grundzüge des Kreditrechts" S. 129 fg. Moskau 1926).
Zitelmann, Internationales Privatrecht Bd. II München und Leipzig 1912.
Zaitzeff, L., Das Strafrecht in Sowjetrußland, Zeitschrift für Strafrechtswissenschaft 1921 S. 198 fg.
Derselbe, Das Recht Sowjetrußlands, Besprechung in der osteuropäischen Zeitschrift für die Gesamtfragen des europäischen Ostens 1925/26 Heft 11/12 S. 632.
Zaicev, Položenie o vekseljach Moskva 1927 (Die Wechselordnung Moskau 1927).
Aleksandrovsky, Gradanskij Kodeks RSFSR. s. postatjeno sist. material. pod redakziej S. Aleksandrovkovo (Das Zivilgesetzbuch der RSFSR. mit Materialien nach den einzelnen Artikeln geordnet. 2. Aufl.).
Kelmann, Zu Artikel 1 der Zivilgesetzbücher der Sowjetrepubliken. Zeitschrift für Ostrecht 1928, Heft 3.
Landkov, Die ultra-vires-Geschäfte der Erwerbszwecke verfolgenden juristischen Personen in der Sowjetunion, Zeitschrift für Ostrecht 1927 S. 704 fg.
Schöndorf, Die Anwendung und Auslegung des sowjetrussischen Zivilgesetzbuchs in der Zeitschrift für vergleichende Rechtswissenschaft 1928 Heft 1/2 S. 30 fg.

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41546319_0068

A. Allgemeiner Teil.

I. Die Quellen des geltenden russischen Wechselrechts.

Das Wechselrecht des zaristischen Rußland war geregelt in der Wechselordnung von 1902. An der formellen Geltung dieses alten Rechts hat zunächst weder die demokratische noch die bolschewistische Revolution des Jahres 1917 etwas geändert [1]).

Das Dekret vom 24. November 1917 über die Volksgerichte gestattet ausdrücklich die Anwendung des alten Rechts, soweit es nicht durch die Gesetzgebung der neuen Staatsgewalt aufgehoben ist und dem sozialistischen Rechtsbewußtsein nicht widerspricht. Tatsächlich mögen unter Hinweis auf einen angeblichen Widerspruch mit dem revolutionären Rechtsbewußtsein häufig die alten Gesetze nicht angewendet worden sein, so daß der Sowjetjurist Stutschka sagen kann: „Für uns war es klar, daß mit der Oktoberrevolution alle Gesetze der früheren Regierungen als außer Kraft gesetzt anzusehen waren" [2]).

Ganz allgemein wird jedoch die Ansicht vertreten, daß die formelle Aufhebung des gesamten alten Rechts durch das Dekret vom 30. November 1918 erfolgt sei [3]). Artikel 22 dieses Dekrets bestimmt:

> „Das Volksgericht hat bei seinen Entscheidungen die Dekrete der Arbeiter- und Bauernregierung anzuwenden; fehlt ein entsprechendes Dekret oder ist es lückenhaft, so entscheidet das Gericht nach seinem sozialen Rechtsbewußtsein.
>
> Die Bezugnahme auf die Gesetze der gestürzten Regierungen in Entscheidungen und Urteilen ist verboten."

Für den überwiegenden Teil der Gesetze stößt diese Auffassung auf keinerlei Schwierigkeiten. Für das Wechselrecht wird ihre Richtigkeit in Frage gestellt durch das Vorhandensein eines Dekrets vom 13. Oktober 1919 betreffend die der Volksbank gehörigen

---

[1]) Timaschew, Der Rechtszustand von Sowjetrußland S. 147.

[2]) Stutschka, Lehre von Staat und Verfassung der R. S. F. S. R. Moskau 1923 S. 297.

[3]) Rabinowitsch, Aufhebung des alten russischen Rechts in der Zeitschrift für osteuropäisches Recht 1927 Heft 1; vgl. auch Timaschew a. a. O. S. 147; Mersmann-Soest und Wohl, Verträge S. 69.

Wechsel, wonach alle Verjährungsfristen, die „in den Gesetzen der gestürzten Regierungen zugunsten der Wechselschuldner bestanden", erst durch dieses Dekret aufgehoben werden [4]).

Bei der uns geläufigen Gesetzgebungstechnik der westeuropäischen Staaten müßte aus der Existenz dieses Dekrets mit Notwendigkeit gefolgert werden, daß das alte Wechselrecht zur Zeit des Erlasses dieses Dekrets jedenfalls noch galt; denn sonst hätte die ausdrückliche Aufhebung der Verjährungsfristen des früheren Rechts keinen Sinn [5]).

Für das neue russische Recht versagt dieser Schluß ebenso wie der zu den Grundbegriffen unseres Rechtslebens gehörige Satz: lex posterior derogat legi priori [6]). Tatsache ist jedenfalls, daß die russische Praxis Wechsel aus der Zeit von Oktober 1917 bis 30. März 1921 nicht als solche anerkennt. Sie läßt sie vielmehr nur als gewöhnliche Schuldurkunden gelten [7]).

Die praktische Bedeutung dieses Problems erscheint gering. Es kann sich nur um ganz vereinzelte Wechsel gehandelt haben; denn in den ersten Jahren des Bestehens der Räterepublik, der Epoche des sogen. Kriegskommunismus, ruhte der Wirtschaftsverkehr fast vollständig. Soweit er überhaupt vorhanden war, spielte er sich nahezu ausschließlich zwischen den einzelnen staatlichen Unternehmen ab und wurde von einem gemeinsamen Zentrum aus nach den Grundsätzen des öffentlichen Rechts bestimmt [8]). Es bestand also kaum ein Bedürfnis nach Wechsel und Wechselrecht. Die Jahre 1921/22 brachten dann die Wendung zur neuen Wirtschaftspolitik (Nep) und damit eine Belebung des Wirtschaftsverkehrs, der zum ersten Mal seit der Oktoberrevolution auch über die Landesgrenzen hinausging. Damit ergab sich die Notwendigkeit, auch für diesen Verkehr die bis dahin fehlenden Rechtsgarantien zu schaffen.

Das erste Ergebnis der Gesetzgebungstätigkeit auf zivilrechtlichem Gebiete nach dem Bekenntnis der Räteregierung zur neuen Wirtschaftspolitik ist die Wechselordnung vom 30. März 1922. Erst im Oktober desselben Jahres folgte das Zivilgesetzbuch, noch später die Zivilprozeßordnung, die am 1. September 1923 in Kraft trat.

Durch eine Verordnung des Rats der Volkskommissare vom 31. Mai 1922 ist der Wechselordnung rückwirkende Kraft bis zum

---

[4]) GesS. Nr. 51.

[5]) So Rabinowitsch a. a. O.

[6]) Friedländer, Eherecht S. 174; Freund a. a. O. S. 121.

[7]) So insbesondere Entscheidung des Obersten Gerichts der Union vom 24. 6. 1924 abgedr. in der Wochenschrift von 1925 S. 1060, besprochen von Kelmann im Ostrecht 1925 S. 273 in Sachen Titowa gegen Raszvet; Worms a. a. O. S. 130.

[8]) Vgl. hierzu Kantorowitsch a. a. O. S. 2; Sawadsky a. a. O. S. 247.

30. März 1921 beigelegt worden, so daß Wechseln aus der Zeit zwischen dem 30. März 1921 und 30. März 1922, die den Erfordernissen der neuen Wechselordnung entsprechen, Wechselkraft innewohnt [9]).

Die Wechselordnung vom 30. März 1922 bildet auch gegenwärtig noch die Grundlage und Hauptquelle des in Rußland geltenden Wechselrechts. Sie ist jedoch in einer ganzen Reihe von Punkten durch spätere Gesetzgebungsakte abgeändert worden. Die wichtigsten Veränderungen sind in der Fassung, in der die Wechselordnung in der Sammlung der Gesetzbücher der Union der Sowjetrepubliken von 1927 abgedruckt ist, und die auch der vorliegenden Untersuchung zugrunde liegt, berücksichtigt. Trotzdem ist es außerordentlich schwierig, ein einigermaßen vollständiges Bild des geltenden russischen Wechselrechts aus dem Gewirr von Zirkularen und Instruktionen der verschiedenen staatlichen Organe zu gewinnen, die außerdem ergangen sind. Noch schwieriger ist es, das Verhältnis der verschiedenen Rechtsnormen zueinander richtig zu erfassen, da klare Bestimmungen über die Hierarchie der einzelnen Rechtsnormen vollständig fehlen [10]). Bei der fast unübersehbaren Mannigfaltigkeit der rechtserzeugenden Organe und der außerordentlichen Buntheit der Bezeichnungen der verschiedenen Akte der Gesetzgebung wird dieser Mangel doppelt fühlbar.

Die Unübersichtlichkeit wird noch dadurch erhöht, daß diese verschiedenen Rechtsquellen räumlich verschiedene Geltungsbereiche haben: einige erstrecken ihre Wirkung auf das ganze Bundesgebiet, andere sind in ihrer Wirkung auf einen einzelnen Bundesstaat beschränkt. Unter verschiedener Bezeichnung decken sie sich ihrem Inhalte nach zum Teil; einzelne wieder weichen ganz erheblich voneinander ab [11]). Die Selbständigkeit ging sogar vorübergehend so weit, daß z. B. die Bundesrepublik Asserbeidschan die alte russische Wechselordnung von 1902 einführte. Doch ist nunmehr die neue Wechselordnung, die wenigstens eine gemeinsame Grundlage schafft, ungeachtet der vielen kleinen territorialen Verschiedenheiten, im gesamten Bundesgebiet in Geltung.

Neben den eigentlich wechselrechtlichen Quellen kommen als wichtigste subsidiäre Rechtsquelle die Vorschriften des Zivilgesetzbuchs zur Anwendung [12]). Daß in der Tat die Bestimmungen des Zivilgesetzbuches als Rechtsquelle neben der Wechselordnung heranzuziehen sind, wird, soweit wir sehen, in der Rechtsprechung und im Schrifttum ernsthaft nicht in Frage gestellt. Auch die Entschei-

---

[9]) GesS. S. 1922 Nr. 35 Art. 319.
[10]) Timaschew a. a. O. S. 131.
[11]) Gordon a. a. O. S. XIII: Chodschasch a. a. O. S. 16.
[12]) Ein Handelsgesetzbuch liegt bisher noch nicht vor, ist jedoch seit langer Zeit geplant.

dung des Obersten Gerichtshofes der RSFSR. vom 10. Oktober 1925 spricht nicht dagegen, wenngleich dort wörtlich ausgeführt wird [13]):

„Die Wechselordnung als Spezialgesetz, das alle mit dem Wechselverkehr verbundenen Beziehungen regelt, schließt die Anwendung des Bürgerlichen Rechts auf diese Beziehungen aus."

Wie aus dem weiteren Verlauf der Entscheidung hervorgeht, rügt das Gericht die Anwendung einiger Bestimmungen des Zivilgesetzbuches nicht unter Berufung auf den soeben formulierten Grundsatz der Nichtanwendbarkeit zivilrechtlicher Vorschriften auf wechselrechtliche Tatbestände überhaupt, sondern nur aus dem Grunde, weil zufällig der zu beurteilende Tatbestand keine Veranlassung für die vom Gericht erster Instanz der Entscheidung zugrunde gelegten Normen des Zivilgesetzbuches bot.

Das Oberste Gericht wollte mit dem angeführten Grundsatz vielmehr nur zum Ausdruck bringen, daß bei solchen Rechtsverhältnissen, die durch die Wechselordnung und die sie ergänzenden wechselrechtlichen Bestimmungen erschöpfend geregelt sind, für die Anwendung von Vorschriften des allgemeinen bürgerlichen Rechts kein Raum ist. So verstanden, ist dieser Satz aber unbestreitbar richtig. Zur Ausfüllung der trotz aller nachfolgenden Ergänzungen zahllosen Lücken der Wechselordnung greifen daher Schrifttum und Rechtssprechung unbedenklich auf das Zivilgesetzbuch zurück, wie die folgende Untersuchung noch zeigen soll.

Dagegen haben die Entscheidungen der Obersten Gerichte ebensowenig die formelle Kraft von Rechtsquellen, wie das bei der Rechtssprechung unserer höchsten Gerichte der Fall ist [14]). Der Richter ist also an die Auslegung, die sie dem Recht geben, im Sinne formeller Bindung nicht gebunden. Nur die sog. „Erläuterungen des Plenums" des obersten Gerichts haben nach Art. 180 a des Gerichtsverfassungsgesetzes von 1926 unmittelbar bindende Kraft für sämtliche Gerichte der RSFSR. Für die Erläuterung und Weiterentwickelung des geltenden Rechts leisten jedoch auch die anderen Entscheidungen die wichtigste Hilfe und gerade für den ausländischen Richter bleibt das Verständnis fremden Rechts lückenhaft und unzuverlässig, wenn er die Rechtssprechung des betreffenden Landes nicht berücksichtigt. Denn das Recht ist gebunden an die Begriffe, in denen es gedacht wird. Diese aber sind in ihrer Bedeutung nur dem restlos zugänglich, der in der Atmosphäre dieses Rechts lebt [15]).

---

[13]) Pruschitzky a. a. O. S. 104; Gordon a. a. O. S. 12.
[14]) Vgl. Kelmann in Zivilrecht und Zivilprozeßrecht a. a. O. S. 77.
[15]) Frankenstein a. a. O. S. 291.

II. Das Wesen des geltenden russischen Wechselrechts.

Die im Zeichen der neuen Wirtschaftspolitik ergangenen russischen Zivilgesetze sind das Ergebnis eines Kompromisses: in Gesamtanlage und Technik folgen sie durchaus westeuropäischem Vorbild und enthalten in weitem Umfange transnationales Rechtsgut [16]). Nur in einigen über das ganze Rechtsgebiet verstreuten programmatischen Sätzen sowie in der Gestaltung einzelner Teile, etwa des Sachenrechts, des Ehe- und Erbrechts, kommt der Wille zur Verwirklichung „eines höheren Gesellschaftsgefüges als es der Kapitalismus ist" zum Ausdruck [17]).

Am stärksten ist dieser Zusammenhang mit dem Rechte Westeuropas naturgemäß im Schuldrecht und da wieder in seinem am meisten formal und abstrakt ausgebildeten Teil: dem Wechselrecht. Gerade das Wechselrecht erscheint am wenigsten geeignet, im Sinne einer kommunistischen Rechtsauffassung umgebildet zu werden [18]). Wollte man nicht überhaupt auf Wechselverkehr und Wechselrecht Verzicht leisten, so mußte der russische Gesetzgeber sich die zum transnationalen Rechtsgut gewordenen Hauptgrundsätze allen Wechselrechts zu eigen machen, die auch den in der einzelnen Ausgestaltung von einander abweichenden Hauptgruppen der Wechselgesetze gemeinsam sind. Politische Klugheit und praktische Gesichtspunkte ließen es geraten erscheinen, auf diesen Hauptgrundsätzen nicht ein eigenes neues System aufzubauen, sondern sich einer der drei großen Gruppen der Wechselrechte: der französischen, der englisch-amerikanischen, der deutschen anzuschließen.

Der russische Gesetzgeber ist der Überlieferung gefolgt. Wie schon die Wechselordnung von 1902 hält sich auch das neue Gesetz in den wesentlichsten Punkten an das deutsche Vorbild. Schon das älteste russische Wechselgesetz vom 16. Mai 1729 ist zweifellos deutschen Ursprungs. Darauf weist schon rein äußerlich die Tatsache hin, daß es in doppelsprachigem Text, deutsch und russisch, erlassen ist. Die folgende Wechselordnung aus dem Jahre 1832 enthielt außer dem deutschen auch Gedanken des französischen Wechselrechts, insbesondere das Erfordernis der Valutaklausel [19]).

---

[16]) Vgl. Rabinowitsch, Anwendung und Auslegung a. a. O. S. 30, Thal a. a. O. S. 402; Gutzwiller a. a. O.

[17]) Lenin, Die nächsten Aufgaben der Sowjetmacht, Moskau 1919 S. 27.

[18]) Ursprünglich hatte man ohne Wechselrecht auskommen zu können geglaubt; vgl. Worms a. a. O. S. 130.

[19]) Die ersten amtlichen Nachrichten über den Wechselverkehr in Rußland stammen aus dem Ende des 17. Jahrhunderts. (Im Ukas vom 31. 8. 1697 und 29. 8. 1698.) Durch Ukas vom 3. 10. 1711 wurde dem Vize-Gouverneur von Archangelsk vorgeschrieben, mit jeder Post die Wechselkurse in die Kanzlei des regierenden Senats zu melden. Vgl. Scherschenewitsch a. a. O. S. 14; Worms a. a. O. S. 130.

Mit der Wechselordnung von 1902 reihte sich dann Rußland erneut der deutschen Gruppe der Wechselrechte ein.

Was die Wechselordnung vom 30. März 1922 von ihrer Vorgängerin und von allen übrigen bekannten Wechselgesetzen unterscheidet, ist ihre erstaunliche Knappheit: in 33 Artikeln wird das Wechselrecht abgehandelt, während die alte russische Wechselordnung von 1902 dazu 126 Artikel, die deutsche 105 Artikel braucht. Durch diese knappe Fassung wollte der Gesetzgeber offenbar die wechselrechtlichen Bestimmungen leichter zugänglich machen in der Erwägung, daß die nunmehr mit dem Wechselverkehr in Berührung kommenden Personen vielfach einer Schicht angehörten, die bis zur Revolution dem Wirtschaftsverkehr im allgemeinen und dem Verkehr mit Wechseln im besonderen ganz fern gestanden hatte und die sich nun plötzlich und unvorbereitet vor die Notwendigkeit gestellt sah, sich damit zu befassen [20]). Es mag ferner die Rücksicht auf das revolutionäre Richtertum mitgewirkt haben, das sich — wenigstens bei den Gerichten der ersten Instanz — aus theoretisch und praktisch nicht vorgebildeten Leuten zusammensetzte, das überdies auch aus der Praxis der Epoche des Kriegskommunismus zivilrechtlich nichts dazugelernt hatte [21]). Denn in den ersten Jahren nach der Oktoberrevolution bis in das Jahr 1924 hinein waren die Gerichte fast ausschließlich mit Strafsachen und Fällen aus dem Familien- und Eherecht beschäftigt.

Was auch der Grund für diese nur die Hauptumrisse des wechselrechtlichen Baues andeutende Kodifikation gewesen sein mag — das Ergebnis ist jedenfalls dieses: das völlige Schweigen des Gesetzes über viele jedem modernen Wechselverkehr unentbehrlich gewordene Institute, das Fehlen auch von Vorschriften, die einen Schutz gegen den formell begründeten Wechselanspruch gewährleisten (Einreden), hat eine große Unsicherheit des Wechselverkehrs zur Folge gehabt und zur Aufhebung einer großen Zahl von Urteilen in Wechselsachen geführt. Erst allmählich hat die Praxis der Obersten Gerichte in Verbindung mit authentischen Erläuterungen der Volkskommissariate für Justiz und Finanzen, sowie der Staatsbank die Bahnen geschaffen, in denen sich der russische Wechselverkehr mit zunehmender Sicherheit bewegen kann [22]).

Die Mittel, die die Rechtssprechung dabei anwendet, sind im allgemeinen die auch in den westeuropäischen Staaten bekannten: der Analogie, der extensiven und restriktiven Auslegung, des argumentum e contrario, obwohl gerade die wichtigsten davon durch das Einführungsgesetz zum Zivilgesetzbuch ausgeschlossen scheinen. So verbietet Artikel 5 des Einführungsgesetzes grundsätzlich die aus-

[20]) Pruschitzky a. a. O.
[21]) Fischmann a. a. O. Seite 718.
[22]) Pruschitzky a. a. O. S. 104; Wawin a. a. O.

dehnende Auslegung und gestattet sie nur, wenn es die Interessen des Staats und der arbeitenden Massen erfordern. Ausdrücklich verboten ist ferner durch Artikel 6 die Auslegung auf Grund der Gesetze der gestürzten Regierungen und der Praxis der vorrevolutionären Gerichte. Auch ausländische bourgoise Gesetze dürfen selbstverständlich nicht zitiert werden [23]).

Diese Vorschriften treffen allerdings ihrem Wortlaut nach nur das Zivilgesetzbuch. Doch geben sie so deutlich das ganze rechtspolitische Programm des Gesetzgebers wieder, daß sie an sich auch bei der Anwendung des gesamten übrigen Gesetzstoffs zu beobachten wären. Tatsache ist jedoch, daß sie bei der Anwendung der Vorschriften des Zivilgesetzbuches und der anderen Gesetze nicht immer Berücksichtigung finden. Es wird zwar ängstlich vermieden, in den Entscheidungen Gesetze und Urteile aus der vorrevolutionären Zeit anzuführen, aber Begriffe und Methoden der bürgerlichen Jurispudenz werden stillschweigend angewandt [24]).

Das gewinnt besondere Bedeutung gerade bei der Untersuchung des geltenden Wechselrechts, das nur zu einem geringen Teil gesetzlich geregelt ist, und bei der Ausfüllung der zahllosen Lücken der Praxis reichlich Gelegenheit gegeben hätte, neue Auslegungsmethoden zu entwickeln. Der deutsche Richter, der in die Lage kommt, russische wechselrechtliche Verhältnisse nach russischem Recht zu beurteilen und der zu diesem Zweck die Bedeutung der einzelnen gesetzlichen Bestimmungen und Begriffe zu ermitteln und Lücken zu ergänzen hat, kann also bei der Auslegung mit den ihm geläufigen Methoden arbeiten. Er wird in vielen Beziehungen durch einen Vergleich mit dem alten russischen oder verwandtem ausländischen Recht das Richtige treffen, ohne sich damit im Ergebnis von der Auslegung, die die Sowjetgerichte dem Wechselrecht geben, bemerkenswert zu entfernen.

Die Frage liegt nahe, ob durch die eingreifenden programmatischen Bestimmungen des Zivilgesetzbuchs neue, unserem Rechtsleben fremde Tendenzen auch in das Wechselrecht hineingetragen werden. Es ist dabei in erster Linie an § 1 des Zivilgesetzbuchs zu denken, der bestimmt:

„Die bürgerlichen Rechte werden durch das Gesetz geschützt, mit Ausnahme der Fälle, in denen sie entgegen ihrer sozialwirtschaftlichen Bestimmung verwirklicht werden.".

Was der Gesetzgeber unter dieser sozialwirtschaftlichen Bestimmung eines Rechts verstanden wissen will, ist nirgends im Gesetz ausgesprochen. Gerade die Unklarheit und Dehnbarkeit der Vorschrift läßt sie an sich in der Hand eines einseitig die Interessen

[23]) Semenowa im Kom. von Malitzky, Anm. zu Art. 6 E. G.
[24]) Rabinowitsch, Anwendung und Auslegung a. a. O. S. 41.

des Proletariats wahrenden Richterstandes als „das Damoklesschwert über dem gesamten Privatrecht" erscheinen, als das sie von einzelnen Sowjetjuristen angesehen wird [25]),

Nicht weniger bedrohlich für die Sicherheit des Rechtsverkehrs erscheint der den § 1 ZGB. ergänzende § 4 ZPO., wonach das Gericht, falls die vorhandenen Gesetze und Verordnungen zur Entscheidung des Rechtsstreits nicht ausreichen, sich bei der Ausfüllung der Lücken von der Politik der Arbeiter- und Bauernregierung leiten lassen muß. Dazu kommt, daß die Verletzung dieser Vorschrift nach § 237 ZPO. einen absoluten Revisionsgrund bildet, so daß diese das Gefüge des ganzen materiellen Rechts in Frage stellende Bestimmung erhöhten Rechtsschutz genießt [26]).

Es erscheint eine Rechtsprechung denkbar, die auf dem Wege über § 1 ZGB. und § 4 ZPO. die Zwecke, die die Parteien bei Abschluß eines Rechtsgeschäftes im Auge hatten, ganz ausschaltet und die Wirksamkeit jedes Rechtsgeschäfts davon abhängig macht, ob es im Endergebnis den Interessen der Gesamtheit, d. h. im Zweifel denen „der arbeitenden Massen" dient.

Auf diese Weise würden allerdings die Rechtsgarantien, die die Gesetzgebung in der Periode der neuen Wirtschaftspolitik geschaffen hat, wieder beseitigt.

Daß die Rechtssprechung der unteren Instanzen zu einer derartigen Handhabung der beiden Vorschriften, insbesondere des § 1 ZGB. [27]) neigt, zeigt u. a. ein Instruktionsschreiben [28]) des Zivilkassationskollegiums des OG. der RSFSR. an die Gerichtspräsidenten. Hier wird es als unzulässig gerügt, wenn in den Entscheidungen die Anwendung des § 1 ZGB. nur mit allgemeinen Erörterungen über die Unzulässigkeit einer Gegenüberstellung von Interessen der Privatperson und solchen des Staats begründet wird. Mit Recht weist das Obergericht darauf hin, daß das Privatkapital zur Mitarbeit in der Wirtschaft gerade deshalb zugelassen worden ist, um sie zu fördern und die Produktionskräfte des Landes zu entwickeln.

Ein leitender Grundsatz für die Auslegung des § 1 ZGB. ist jedoch diesem Rundschreiben ebensowenig zu entnehmen wie der Rechtssprechung der Obersten Gerichte. Diese machen von den Vorschriften des § 1 ZGB. und § 4 ZPO. verhältnismäßig wenig Gebrauch [29]). Wenn es aber geschieht, so wenden sie den § 1 ZGB.

---

[25]) Stutschka, Der Klassenstaat und das Privatrecht S. 68; vgl. auch Kelmann, Ostrecht 1928 S. 314.

[26]) Timaschew a. a. O. S. 150.

[27]) Hinsichtlich des § 4 ZPO. vgl. Fischmann a. a. O. S. 718; vgl. auch Kelmann Ostrecht 1928 S. 299.

[28]) Nr. 1 aus 1927 abgedr. in „Die Gerichtspraxis" 1927 Nr. 2.

[29]) Vgl. Kelmann a. a. O. S. 299; Rajewic, Sowjetrecht 1927 Nr. 3 S. 45.

auf ganz verschieden gelagerte Fälle an[30]). Unter Berufung auf § 1 ZGB. wird z. B. dem Eigentümer oder Pächter von Produktionsmitteln oder Grundstücken der Rechtsschutz versagt, wenn er sein Recht nicht oder doch nicht so ausnutzt, wie es die Interessen der Volkswirtschaft verlangen[31]). Damit hält sich die Rechtssprechung innerhalb des eigentlichen Anwendungsgebiets dieser Bestimmung, das Schikane, sonstigen Rechtsmißbrauch und darüber hinaus solche Tatbestände umfaßt, in denen die Ausübung oder Nichtausübung eines Rechts zwar privatwirtschaftlich begründet sein mag, aber der sozialwirtschaftlichen Bestimmung des betreffenden Rechts widerspricht[32]). Denn die Fassung des § 1 ZGB. ergibt, daß seine Anwendung keinerlei Verschulden voraussetzt, sondern nur objektiv eine Verwirklichung des Rechts entgegen seiner sozialwirtschaftlichen Bestimmung erfordert.

Mit diesem an sich schon weiten Anwendungsgebiet begnügt sich indessen die Rechtssprechung der Obersten Gerichte nicht. Sie zeigt vielmehr vereinzelt die Neigung, es noch darüber hinaus auszudehnen[33]), so daß sich u. U. die zunächst rein negative Funktion des § 1 ZGB. in ihr Gegenteil verkehrt: anstatt den Privatrechten den Schutz zu verweigern, wenn sie entgegen ihrer sozialwirtschaftlichen Bestimmung gebraucht werden, wird ein bestrittenes Recht dann geschützt, wenn es im Interesse der Gesamtwirtschaft genützt wird[34]).

Aber auch wenn man von dieser gelegentlichen Überspannung des in § 1 ZGB. niedergelegten Grundsatzes absieht, bleibt als Ergebnis bestehen, daß auf Grund des § 1 ZGB. Rechte entzogen und vernichtet werden können, ohne daß auf Seiten des Rechtsinhabers ein schuldhaftes Verhalten vorliegt.

Vom Standpunkt des in Deutschland geltenden internationalen Privatrechts wird daraus zu folgern sein, daß die Anwendung des § 1 ZGB. nach Artikel 30 EG BGB. ausgeschlossen ist. Zwar ist auch der deutschen Rechtsordnung der Gedanke nicht fremd, daß der Einzelne seine Rechte im Interesse der Gesamtheit auszuüben hat, und daß er sogar gezwungen werden kann, wohlerworbene Rechte zum Besten der Allgemeinheit aufzuopfern. Das zeigt insbesondere der Artikel 153 RV. und § 75 der Einleitung zum ALR. Dieselben

---

[30]) Vgl. besonders Schöndorf, Neuerungen S. 76 ff.; Kelmann a. a. O. S. 305 ff.

[31]) Vgl. Ukr. OG. Samml. der Entsch. 1923 I Nr. 3 und Urteil vom 21. 1. 27 im Boten der Sow.Just. 1927 Nr. 11/12 S. 438; Rundschreiben des OG. RSFSR. vom 16. 6. 24 in der Wochenschrift für Sowjetjustiz 1924 Nr. 32.

[32]) So Schöndorf a. a. O. S. 72, 73 und Kelmann a. a. O. S. 312.

[33]) Vgl. Schöndorf a. a. O. S. 77 ff.; Urteil des OG. RSFSR. vom 6. 3. 1926. Sammlung der Entscheidungen. 1926 I Nr. 76, auch abgedruckt im Ostrecht 1928 S. 383 f.

[34]) So Schöndorf a. a. O. S. 78.

Bestimmungen ergeben aber, daß ein solcher Eingriff in die Rechtssphäre des Einzelnen grundsätzlich nur gegen eine angemessene Entschädigung erfolgen darf. Eine entschädigungslose Entziehung von Rechten dagegen wie sie § 1 ZGB. ermöglicht, würde nicht nur einem einzelnen Rechtssatz des deutschen Rechts, sondern der ganzen Rechtsordnung zuwiderlaufen.

Für den § 4 ZPO. erübrigt sich eine entsprechende Prüfung. Eine Anwendung dieser Vorschrift außerhalb der Grenzen Rußlands kommt nicht in Betracht, da es sich um eine rein prozessuale Bestimmung handelt.

B. Besonderer Teil.

I. Die Arten des Wechsels.

Im ersten ihrer 33 Artikel bringt die russische Wechselordnung vom 30. März 1922 eine Definition des Wechsels. Er ist darnach wie im deutschen Recht ein abstraktes, strengen Formvorschriften unterworfenes schriftliches Summenversprechen. Die Artikel 2 bis 15 enthalten die Vorschriften über den eigenen Wechsel. Es folgen in den Artikeln 16 bis 32, die zum Teil anstatt einfacher Bezugnahme unnötige Wiederholungen bringen, die Bestimmungen über den gezogenen Wechsel. Den Schluß bildet der die Verjährung regelnde Artikel 33.

Mit der Voranstellung der Vorschriften über den eigenen Wechsel folgt die neue Wechselordnung der russischen Überlieferung [35]). Der innere Grund für diese von der in den Wechselgesetzen Westeuropas üblichen Anordnung abweichende Regelung liegt in der Besonderheit des russischen Wechselverkehrs [36]). Der inländische russische Verkehr bedient sich der Tratte nur ausnahmsweise. Hier herrscht unbedingt der eigene Wechsel. Nur im Verkehr mit dem Auslande wird vom gezogenen Wechsel Gebrauch gemacht. Die Vorherrschaft des eigenen Wechsels wiederum mag darin begründet sein, daß der Wechsel in Rußland eine andere Rolle spielt, als regelmäßig in den westeuropäischen Staaten. Während er hier bestimmungsgemäß und normaler Weise durch viele Hände wandert, gehört es in Rußland zu dem gewöhnlichen Verlauf der Dinge, daß schon der erste Wechselnehmer ihn bei der Bank diskontieren läßt [37]).

Außer den beiden großen Gruppen des eigenen und des gezogenen Wechsels unterscheidet die russische Wechselordnung nach dem Gesichtspunkt der Zahlungszeit in Art. 4 Tagwechsel, Datowechsel, Sicht- und Nachsichtwechsel.

Nach Art. 4 Abs. 2 des Gesetzes müssen Sicht- und Nachsichtwechsel, bei denen eine Präsentationsfrist im Wechsel nicht bestimmt

---

[35]) Nur die älteste Wechselordnung von 1729 ging vom gezogenen Wechsel als vom Regelfall aus. Worms a. a. O. S. 129.

[36]) Wawin a. a. O.; Scherschenewitsch a. a. O. S. 21; Worms a. a. O.

[37]) So Malitzky, Referat a. a. O.

ist, innerhalb eines Jahres, vom Ausstellungstage an gerechnet, präsentiert werden.

Das Gesetz schreibt bei beiden Arten des Wechsels gleichmäßig Präsentation zur Zahlung vor. Es fehlt in dieser Beziehung also eine Unterscheidung zwischen Sicht- und Nachsichtwechsel, wie sie das frühere russische Recht in Artikel 6 und die deutsche Wechselordnung in Art. 19 und 31 machen, indem sie beim Sichtwechsel Präsentation zur Zahlung, beim Nachsichtwechsel jedoch Präsentation zur Datierung oder datierten Annahme innerhalb einer bestimmten Frist anordnen. Hier liegt in der neuen Wechselordnung also offenbar ein Redaktionsfehler vor, wie wir deren im Verlaufe der Untersuchung noch zahlreiche finden werden.

Nur die Bestimmung einer gesetzlichen Präsentationsfrist zur Datierung hat für den Nachsichtwechsel Sinn; denn es liegt im Begriffe des Nachsichtwechsels, daß die Zahlungszeit nur relativ festgelegt wird, nämlich auf einen bestimmten Zeitpunkt nach Präsentation zur Datierung. Soll also der Zweck des Art. 4 Abs. 2 erreicht werden: im Interesse der Rechtssicherheit zu verhindern, daß die Fälligkeit beim Nachsichtwechsel stillschweigend durch Unterlassen der Präsentation zur Datierung auf unabsehbare Zeit hinausgeschoben werde, so muß trotz des Wortlauts der Vorschrift die Jahresfrist für den Nachsichtwechsel als Frist für die Präsentation zur Datierung aufgefaßt werden.

Vor der deutschen Wechselordnung mit ihrer Frist von 2 Jahren ist der kürzeren Frist des russischen Rechts, die den Bedürfnissen des Wechselverkehrs besser dient, der Vorzug zu geben. In beiden Rechten greift die gesetzliche Fristbestimmung nur dann ein, wenn im Wechsel eine anderweitige Frist nicht angegeben ist. Die vom Aussteller gesetzte Frist kann länger sein als die gesetzliche. Grenzen sind ihr im russischen Recht so wenig gesteckt, wie in der deutschen Wechselordnung [38]).

Für das internationale Privatrecht ergibt sich aus der Bestimmung abweichender gesetzlicher Fristen die Frage, welche Frist beobachtet sein muß, wenn etwa aus einem in Rußland ausgestellten Nachsichtwechsel deutsche Indossanten, die den Wechsel in

---

[38]) Vgl. Erläuterung d. Just.-Kommissariats der RSFSR., abgedr. in der Wochenschr. d. Sowjet-Justiz für 1925 S. 525 und bei Gordon a. a. O. S. 32; nur wenn die Frist so außergewöhnlich lang bemessen ist, daß sie in Verbindung mit anderen Umständen darauf schließen läßt, daß der Wechsel nur gegeben ist, um die Wechselsumme unter Umgehung des gesetzlichen Erbrechts einer Person, die nach § 418 ZGB. kein Erbrecht hat, zuzuwenden, wäre der Wechsel nach § 30 ZGB. ungültig. Denn nach § 30 ZGB. ist ein Rechtsgeschäft, das in gesetzwidriger Absicht oder zur Umgehung des Gesetzes geschlossen ist, unwirksam, ebenso ein Rechtsgeschäft, das auf die offenbare Schädigung des Staates gerichtet ist. (Vgl. hierzu Schrifttum u. Rechtsprechung unten, Anm. 161 u. 162.)

Deutschland indossiert haben, im Regreßwege in Anspruch genommen werden. Mußte der Wechsel innerhalb eines Jahres präsentiert werden, oder bleiben die wechselmäßigen Ansprüche gegen die deutschen Indossanten auch erhalten, wenn Präsentation zur Datierung erst nach Ablauf eines Jahres seit Ausstellung des Wechsels erfolgt ist?

Nach der bei uns für das internationale Privatrecht herrschenden Meinung, wonach Art und Umfang der Haftung, Voraussetzungen und Untergang sich nach dem Rechte des Erfüllungsorts jeder einzelnen Wechselverpflichtung richten [39]), werden sich die deutschen Indossanten des in Rußland ausgestellten Wechsels von ihrer Haftung nicht dadurch befreien können, daß sie sich auf verspätete Präsentation zur Datierung berufen [40]); denn für ihre Haftung ist grundsätzlich nach allen Richtungen hin das deutsche Recht maßgebend [41]). Nach diesem aber ist auch die nach Ablauf eines Jahres erfolgte Präsentation zur Datierung noch rechtzeitig.

Abweichend von der früheren russischen und der deutschen Wechselordnung kennt das geltende russische Wechselrecht keine Meß- und Marktwechsel. Dieser Mangel ist aus der Zeit der Entstehung des Gesetzes zu erklären: in den Anfängen der neuen Wirtschaftspolitik waren die produktiven Kräfte des Landes noch so zerrüttet, daß an ein Zustandekommen der großen russischen Jahrmärkte, z. B. von Nishni-Nowgorod, Baku, Irbit, Kiew und Charkow nicht zu denken war. Ein trotzdem in Rußland auf einen Markt gestellter Wechsel wird daher als nichtig anzusehen sein.

Ebenso schweigt das Gesetz über den Domizilwechsel [42]). Daß aber die Domizilierung trotzdem zulässig ist, ergibt sich aus Art. 17 Ziffer 8 der Wechselordnung, wo als erforderlich für die Gültigkeit des gezogenen Wechsels die Angabe des Zahlungsorts oder des Wohnorts des Bezogenen verlangt wird. Damit ist die Möglichkeit eröffnet, neben dem aus dem Wechsel ersichtlichen Wohnort des Bezogenen einen davon verschiedenen Zahlungsort anzugeben [43]).

---

[39]) Vgl. Gierke a. a. O. S. 55; Savigny a. a. O. S. 201 fg.; Niedner a. a O. Note 1 zu Art. 11 EG. BGB.; Barazetti a. a. O. S. 3.

[40]) Vgl. Staub-Stranz Anm. 6 b zu § 87; Meili II a. a. O. S. 347.

[41]) a. A. v. Bar a. a. O. I S. 165: Umfang und Voraussetzungen der Wechselverpflichtung sind nach dem Rechte des Ausstellers zu beurteilen. Er könnte erklären, daß der Sichtwechsel innerhalb einer bestimmten Frist zu präsentieren sei. Anstatt das ausdrücklich zu erklären, kann er stillschweigend eine solche Präsentationsfrist setzen durch die Tatsache der Ausstellung nach einem bestimmten, regelmäßig seinem eigenen Gesetz.

[42]) Vgl. Art. 24 und 43 der deutschen Wechselordnung.

[43]) Wawin a. a. O.; dasselbe geht u. E. auch aus dem Zirkular Nr. 140 des Just.-Kommissariats der RSFSR. hervor, abgedr. in der Wochenschrift der Sowjetjustiz für 1926 S. 189: vor Protesterhebung ist die Zahlungsaufforderung zunächst an die im Wechsel angegebene Zahlstelle, sodann an die aus dem Wechsel ersichtliche Wohnung des Bezogenen zu richten.

II. Die wesentlichen Erfordernisse des Wechsels.

1. Die wesentlichen Erfordernisse des Wechsels im engeren Sinne.

Auch nach dem geltenden russischen Wechselrecht ist der Wechsel eine streng formale Obligation. In Art. 2 sind die wesentlichen Erfordernisse des eigenen, in Art. 17 die des gezogenen Wechsels aufgezählt. Fehlt auch nur eins davon, so ist der ganze Wechsel ungültig [44]). Im wesentlichen decken sie sich mit den von der deutschen Wechselordnung aufgestellten Erfordernissen. Hier wie dort verlangt der Gesetzgeber: Angabe von Ort und Zeit der Ausstellung, die Bezeichnung der Urkunde als Wechsel [45]) oder, bei Abfassung in fremder Sprache, einem der Bezeichnung Wechsel entsprechenden Ausdruck der fremden Sprache, die Angabe des Bezogenen und der Person, an die oder an deren Order gezahlt werden soll, die Angabe der zu zahlenden Geldsumme, die Angabe von Zahlungszeit und Zahlungsort, die Unterschrift des Ausstellers.

Im einzelnen ergeben sich jedoch zahlreiche Abweichungen und Schwierigkeiten, die zum großen Teil durch die flüchtige Redaktion und die Lücken im Gesetze bedingt sind.

Art. 4 Ziffer 1 der deutschen WO. bestimmt, daß die Bezeichnung als Wechsel in den Wechsel selbst, d. h. nach der herrschenden Ansicht in den Zusammenhang des Wechseltextes aufzunehmen ist [46]). Demgegenüber erweckt Art. 2 b der russischen Wechselordnung den Anschein, als genüge es, wenn die Urkunde nur in der Überschrift die Bezeichnung „Wechsel" trägt [47]). Die Gefahren einer solchen Regelung liegen auf der Hand: jeder den übrigen Wechselerfordernissen genügende Verpflichtungsschein könnte mit Leichtigkeit gegen den Willen des Ausstellers dadurch in einen Wechsel verwandelt werden, daß ein Dritter das Wort Wechsel darüber schreibt. Schrifttum und Praxis der RSFSR. legen deshalb Art. 2 b dahin aus, daß die Aufnahme des Wortes Wechsel in den Wechseltext Voraussetzung für die Gültigkeit der Wechselobligation ist [48]).

Unklar ist auf den ersten Blick auch, welche Anforderungen das russische Wechselrecht an die Bezeichnung der Wechselsumme

---

[44]) Vgl. Zirk. des Volkskommissariats für Justiz vom 16 8. 1922, abgedr. bei Gordon S. 20. Trotzdem werden wie bei uns Blankowechsel als gültige Wechsel anerkannt. (Chodschasch a. a. O.)

[45]) Die russiche Sprache hat die deutsche Bezeichnung übernommen: weksel.

[46]) Ebenso Art. 3 Ziff. 2 der russ. W. O. von 1902.

[47]) So Litten a. a. O. Note 6; vgl. auch Chodschasch a. a. O.

[48]) Vgl. Wawin, Wechselordnung S. 47, Alexandrowsky, Kommentar zum ZGB. S. 1008; Erl. der III. Abt. des Justizkommissariats der RSFSR. Nr. 336 vom 5. 4. 1923 u. Nr. 955 vom 17. 9. 1923, Zirkular der Staatsbank Nr. 136 vom 30. 4. 1923.

stellt. Art. 2 c der WO. vom 30. März 1922 lautete in der ursprünglichen Fassung „. . . wobei die Summe in Goldrubeln oder in der Währung, die im Gebiete der Sowjetunion im Umlauf ist, ausgedrückt sein muß".

Die Währungsreform des Jahres 1924 [49]) hat dann die Abänderung der wichtigsten Gesetzesstellen des Zivil- und Strafrechts, an denen von Goldrubeln die Rede war, im Gefolge gehabt [50]). Für das Wechselrecht fehlt eine besondere Abänderungsvorschrift. Trotzdem ist in der Ausgabe der „Sammlung der Gesetzbücher der RSFSR." vom Jahre 1925 die Wechselordnung in der Form abgedruckt worden, daß das Wort Goldrubel durch Rubel ersetzt wurde. Es kann dahingestellt bleiben, welche Bedeutung dieser Publikation etwa im staatsrechtlichen Sinne beizumessen ist. Da die Sammlung der Gesetzbücher vom Justizkommissariat herausgegeben wird, läßt sich diese Tatsache jedenfalls als Bestätigung für die Richtigkeit der nunmehr wohl allgemein vertretenen Ansicht verwerten, daß aus der ausdrücklichen Abänderung der wichtigsten Gesetze durch das Dekret vom 5. Februar 1924 auf einen einheitlichen Willen des Gesetzgebers auch hinsichtlich der übrigen Gesetze zu schließen ist. Ein Wechsel, bei dem die Wechselsumme nicht in Goldrubeln, sondern in Rubeln ausgedrückt ist, muß demnach als gültig angesehen werden [51]).

Nach Artikel 2 c der russischen Wechselordnung in der ursprünglichen wie in der erörterten neueren Fassung [52]) hat es ferner den Anschein, als könnte nach russischem Recht ein Wechsel bei Strafe der Nichtigkeit des ganzen Wechsels nicht auf eine ausländische Währung gestellt werden. Ein Vergleich mit Art. 3 des Gesetzes zeigt die Unrichtigkeit dieser Schlußfolgerung; denn hier wird ausführlich geregelt, in welcher Währung der auf ausländische Valuta lautende und in Rußland aus irgendeinem Grunde zu verwertende Wechsel zu bezahlen ist.

Art. 3 unterscheidet zwei Fälle [53]):

---

[49]) Vgl. Dekret des Zentral-Exekut.-Komitees vom 5. 2. 1924, Ges.-S. RSFSR. Nr. 32 Art. 288.

[50]) Vgl. Dekret des Zentral-Exekutiv-Komitees vom 16. 10. 1924, Gesetzsammlung der RSFSR. 1924 Art. 785 und 786.

[51]) In einem Zirkular vom 28. 11. 24 steht die Staatsbank noch auf dem entgegengesetzten Standpunkt; abgedruckt bei Gordon a. a. O. S. 17.

[52]) Der Wechsel . . . muß enthalten: das durch keinerlei Bedingungen und Zusätze eingeschränkte Versprechen des Wechselgebers, die festgesetzte Geldsumme zu leisten, wobei die Summe in Rubeln ausgedrückt und in Buchstaben ausgeschrieben sein muß.

[53]) Die in der ursprünglichen Fassung des Gesetzes außerdem in Artikel 3 enthaltenen Bestimmungen über die Art der Umrechnung der Wechselsumme bei Inlandswechseln, die auf Goldrubel lauteten, haben mit der Währungsreform ihre Bedeutung verloren.

1. Wechsel, die im Auslande auf fremde Währung ausgestellt und in Rußland zahlbar sind,
2. Wechsel, die in Rußland ausgestellt und im Auslande zahlbar sind, aber aus irgendeinem Grunde in Rußland geltend gemacht werden, — etwa weil am Zahlungsorte des domizilierten Wechsels keine Zahlung zu erlangen ist und deshalb der in Rußland wohnende Schuldner verklagt wird.

Auch bei solchen Wechseln hat nach Artikel 3 die Zahlung in Rubel zu erfolgen, und zwar findet die Umrechnung nach dem offiziellen Kurse statt [53a]). Für das Gebiet der Sowjetunion hat also eine auf den Wechsel gesetze Effektivklausel keine Wirksamkeit. Dagegen ist aus Art. 3 nicht das Verbot der Effektivklausel als solcher zu entnehmen, vielmehr spricht die Fassung der Vorschrift gerade dafür, daß sie der Gesetzgeber nicht hat ausschließen, sondern ihr nur die Wirkung hat nehmen wollen, soweit sich diese innerhalb der Grenzen der Sowjetrepubliken äußert.

Zur Erleichterung des internationalen Wechselverkehrs dienen die Vorschriften des Art. 3 jedenfalls nicht; denn es muß jeder Ausländer, der zu einem im russischen Staatsgebiet Ansässigen in wechselrechtliche Beziehungen tritt, auch bei Vereinbarung eines nicht russischen Zahlungsorts damit rechnen, daß ihm gegen seinen Willen, möglicherweise zu einem äußerst ungünstigen Kurse die Zahlung der Wechselsumme in russischer Währung aufgedrängt wird [53b]).

Abweichend vom deutschen Recht, aber in Übereinstimmung mit Art. 4 und 87 der alten russischen Wechselordnung stellt die neue russische Wechselordnung ferner als für die Gültigkeit des Wechsels wesentliches Erfordernis auf, daß die Wechselsumme in Buchstaben ausgeschrieben ist [54]). Ein in Rußland ausgestellter Wechsel, der die Angabe der Wechselsumme nur in Ziffern aufweist, ist nichtig. Der vor einem deutschen Gericht verklagte Aussteller haftet aus einem solchen Wechsel nach Art. 85 WO. nicht. Dagegen könnte sich der auf Grund seines in Deutschland gegebenen Akzepts belangte Akzeptant desselben Wechsels nach Art. 85 Satz 2 WO. auf die Ungültigkeit des Wechsels nicht berufen.

Die im deutschen Recht in Art. 5 WO. geregelte Frage, ob bei einem Wechsel, auf dem der Betrag in Buchstaben und in Ziffern

---

[53a]) In der ursprünglichen Fassung hieß es: Nach dem von der Staatsbank am Zahlungstage festgesetzten Kurse.

[53b]) Vgl. Litten a. a. O. Note 12.

[54]) So Selivankin a. a. O. S. 26; Sitzungs-Prot. des Komitees für Bankangelegenheiten v. 23. 9. 1924, abgedr. ebenda S. 78; Zirk. des Ukr. Justiz-Kommissariats v. 16. 8. 22, abgedr. bei Gordon a. a. O. S. 20; Zirk. der Staatsbank vom 15. 4./23., 4. u. 19. 5. 23, abgedr. ebenda S. 15; zweifelnd Litten a. a. O. Note 7 a; Ausnahme nur für die Angabe der Kopeken; Erläuterung des Justiz-Kommissariats vom 25. 9. 24, abgedr. bei Gordon a. a. O. S. 15.

angegeben ist, wobei beide Angaben voneinander abweichen, die in Buchstaben oder in Ziffern ausgedrückte Summe gilt, kann also im russischen Recht gar nicht auftauchen. Dem in Ziffern angegebenen Betrage fehlt von vornherein jede rechtliche Bedeutung. Enthält der Wechsel jedoch zwei in Buchstaben ausgedrückte von einander abweichende Angaben der Wechselsumme, so wird entsprechend Art. 5 Abs. 2 WO. die geringere Summe als maßgebend anzusehen sein.

Darüber hinaus verlangt die Staatsbank, daß die Angabe der Wechselsumme handschriftlich geschieht. Dasselbe Erfordernis wird auch für die Angabe von Zahlungszeit und Ort aufgestellt, obwohl das Gesetz keinen Anhaltspunkt dafür gibt [55]).

Nicht zu den wesentlichen Erfordernissen ist die Orderklausel zu rechnen, obwohl Art. 2 unter den für den eigenen Wechsel aufgestellten wesentlichen Erfordernissen auch die Angabe des Namens der Person nennt, an die oder an deren Order die Zahlung zu leisten ist. Ein dem Art. 9 Abs. 2 WO. entsprechender Rechtssatz, aus dem sich für das deutsche Recht die Überflüssigkeit der Orderklausel zweifelsfrei ergibt, fehlt unserem Gesetz allerdings. Immerhin spricht die Zugehörigkeit der geltenden russischen Wechselordnung zur deutschen Gruppe der Wechselrechte, insbesondere auch der unverkennbare Zusammenhang in den wichtigsten Punkten mit der Wechselordnung von 1902 [56]) dafür, daß auch nach dem geltenden russischen Wechselrecht der Wechsel als präsumptives Orderpapier anzusehen ist. Es kann nicht ohne schwerwiegende Gründe angenommen werden, daß der Gesetzgeber gerade hier mit der Überlieferung brechen wollte.

Dagegen läßt sich aus Art. 17 Ziffer 5 des Gesetzes ein zuverlässiger Beweis für die Richtigkeit dieser Auffassung nicht entnehmen. An dieser Stelle, an der die wesentlichen Erfordernisse für den gezogenen Wechsel aufgeführt sind, fehlt zwar die Orderklausel. Da ein innerer Grund für die verschiedene Behandlung des eigenen und des gezogenen Wechsels in dieser Beziehung nicht vorhanden ist, läßt sich die abweichende Fassung der Vorschriften nur auf ein Redaktionsversehen zurückführen [57]). Aber dabei bleibt doch immer noch die Frage offen, in welchen der beiden Bestimmungen dieser Fehler untergelaufen ist [58]): ist die Orderklausel in Art. 17 versehentlich fortgelassen und in Art. 2 irrtümlicher Weise eingefügt worden? Im Hinblick darauf, daß das russische Recht das Haupt-

---

[55]) Zirk. der Staatsbankverwaltung v. 5. 10. 24 u. 8. 1. 15, abgedr. bei Gordon a. a. O. S. 15, das jedoch nur für die Zweigstellen der Staatsbank als bindend anzusehen sein dürfte.

[56]) Vgl. Art. 22 daselbst.

[57]) Vgl. auch Litten Note 57.

[58]) Vgl. Wawin a. a. O.

gewicht auf die Gestaltung des eigenen Wechsels legt, in Art. 18 auch gerade bezüglich der Übertragung des gezogenen Wechsels auf die für den eigenen Wechsel gegebenen Vorschriften verweist, spricht sogar eine gewisse Vermutung dafür, daß die Orderklausel in Art. 17 nur versehentlich ausgelassen ist. Die Frage wäre damit also nur wieder auf ihren Ausgangspunkt zurückgeführt.

2. Die Entrichtung der Wechselstempelsteuer als wesentliches Erfordernis.

Mit den in den Art. 2 und 17 der Wechselordnung genannten ist jedoch die Liste der wesentlichen Erfordernisse des Wechsels nach russischem Recht nicht erschöpft. Aus fiskalischen Gründen ist die Zahlung der vorgeschriebenen Wechselstempelsteuer zur Voraussetzung für das wirksame Zustandekommen des Wechsels ausgestaltet worden.

Schon nach Art. 3 der Wechselordnung von 1902 mußte der Wechsel auf gesetzlich bestimmtes Stempelpapier geschrieben sein, die Nichtbeobachtung dieser Vorschrift hatte nach Art. 14 die Nichtigkeit des Wechsels zur Folge.

Die Wechselordnung von 1922 in ihrer ursprünglichen Fassung definiert in Art. 1 den Wechsel als Geldschuldverbindlichkeit, die von einer Partei (Wechselgeber) gegenüber einer anderen Partei (Wechselnehmer) unter Beobachtung der Vorschriften der Wechselordnung eingegangen und mit der vorgeschriebenen Stempelsteuer bezahlt ist.

Durch eine Verordnung des Rats der Volkskommissare der Union der SSR. vom 24. 7. 1923 [59]) [60]) ist Art. 1 dahin abgeändert, worden, daß nicht mehr die Zahlung der Stempelsteuer schlechthin gefordert wird, sondern wie nach der alten russischen Wechselordnung die Niederschrift des Wechsels auf Stempelpapier des dem Wechselbetrage entsprechenden Wertes. In dieser Fassung ist Art 1 auch in der amtlichen Gesetzessammlung von 1927 abgedruckt.

Nach einer Verordnung des Volkskomissariats für Finanzen der Union der Sowjetrepubliken vom 30. 11. 1923 [61]) ist es jedoch bis zum Erlaß einer besonderen Verfügung zulässig, den Wechsel auf gewöhnlichem Papier zu schreiben und die Stempelsteuer in Marken zu entrichten, da der Herstellung der erforderlichen Anzahl von Blankoformularen angeblich technische Schwierigkeiten entgegenstehen. Die Zahlung der Stempelsteuer kann also zur Zeit

---

[59]) Abgedr. bei Gordon a. a. O. Seite 1.

[60]) Vgl. Gesetzsammlung 1923 Nr. 85 Art. 834.

[61]) Vestnik Finanzov (Finanzblatt) 1923 Nr. 98; vgl. auch Wawin S. 23 § 60.

auch auf andere Weise als durch Verwendung von Stempelpapier von entsprechendem Werte erfolgen [62]).

Auf den ersten Blick ist man geneigt, die Entrichtung der Stempelsteuer nicht als wesentliches Erfordernis des Wechsels anzusehen, weil das Gesetz in Art. 2 für den eigenen und in Art. 17 für den gezogenen Wechsel die Erfordernisse besonders aufzählt, an deren Nichteinhaltung es die Nichtigkeit des ganzen Wechsels knüpft.

Die Fassung des Art. 1 zwingt aber zu dem Schluß, auch die Zahlung der Stempelsteuer als wesentliches Erfordernis des wirksamen Zustandekommens des Wechsels anzusehen; denn die Entrichtung der Stempelsteuer ist in die Definition des Wechsels hineingenommen und damit als begriffsnotwendig festgestellt [63]). Eine logische Folgerung aus dieser Auffassung ist, daß auch solche Anstalten, Unternehmen und Privatpersonen, die an sich von der Verpflichtung zur Zahlung von Stempelsteuer befreit sind, bei der Ausstellung von Wechseln Stempelsteuer zahlen müssen [64]).

Einen großen Raum in den Erörterungen nimmt in Rußland die Diskussion über den Zeitpunkt ein, bis zu dem die Steuer bezahlt sein muß, soll nicht der Wechsel endgültig nichtig sein. Die allgemeine Ansicht geht dahin, daß die Entrichtung der Steuer bei Ausstellung des Wechsels geschehen muß. Diese Zeitbestimmung läßt an Genauigkeit zu wünschen übrig. Soll es bedeuten, daß im Augenblick der Niederschrift der Wechselerklärung die Steuer gezahlt werden muß [65]), oder genügt es, wenn die Zahlung noch am Tage der Begebung erfolgt ? [66])

Richtig wäre es, wenn man von der auch in Rußland herrschenden Begebungstheorie ausgeht [67]), allein den Zeitpunkt der Begebung des Wechsels als Kriterium anzunehmen. In diesem Augenblick wird die Wechselverbindlichkeit existent, sofern ihr nicht formelle oder materielle Mängel anhaften. Ein solcher Mangel würde nach russischem Recht die Nichtzahlung der vorgeschriebenen Stempel-

---

[62]) Vgl. auch Zirkular des Zentralsteueramtes (Gosnalog) d. U. d. SSR. vom 14. 7. 1924 im Vestnik Finanzov 1924 Nr. 66.

[63]) So Zirk. des Volkskommissariats für Finanzen der RSFSR. v. 30. 3. 23 Nr. 291, abgedruckt in Vestnik Finanzov (Finanzblatt) Nr. 60; vgl. auch Plenargutachten des Obersten Gerichtshofs der RSFSR. v. 15. 12. 24. Sammlung von Zirkularen des Plenums des Obersten Gerichts für 1924 S. 96.

[64]) Zirkular der Staatsbank vom 26. 12. 22 Nr. 335, abgedruckt bei Gordon a. a. O.; vgl. auch Erläuterung der III. Abteilung des Justizkommissariats Nr. 386 vom 19. 4. 23, abgedruckt bei Wawin S. 26 § 83.

[65]) So Zirkular des Volkskommissariats für Finanzen der RSFSR. vom 30. 3. 23, Vestnik Finanzov (Finanzblatt) Nr. 60; Zirkular des Plenums des OG. RSFSR. vom 15. 12. 24, Sammlung der Zirkulare des Plenums für 1924 S. 96.

[66]) Zirkular des Zentral-Steueramts vom 4. 1. 24, Vestnik Finanzov Nr. 3.

[67]) Vgl. Selivankin S. 17 und Scherschenewitsch a. a. O. S. 35.

steuer sein: sie müßte also jedenfalls im Augenblick der Begebung des Wechsels gezahlt sein. Dagegen erscheint es gleichgültig, ob, wie es nach dem angeführten Zirkular offenbar als unumgänglich erforderlich angesehen wird, die Zahlung im Augenblick der Niederschrift der Wechselerklärung oder in einem späteren Zeitpunkt erfolgt; denn so lange der Aussteller den Wechsel noch in der Hand hat, hat er auch die Möglichkeit, etwaige Mängel noch zu beheben.

Der Gesetzgeber, der die rechtzeitige Zahlung der Stempelsteuer zum wesentlichen Erfordernis für die Gültigkeit des Wechsels erhoben hat, hat jedoch die Beobachtung dieses Erfordernisses nicht gehörig garantiert, so daß es wenigstens bis zu dem Zeitpunkt, in dem die Verwendung von Stempelpapier allgemein verbindlich wird, tatsächlich auf dem Papier steht [68]).

Die Einhaltung dieses wesentlichen Erfordernisses wäre gewährleistet, wenn die Entrichtung der Stempelsteuer etwa durch Aufkleben von Steuermarken auf die Wechselurkunde in der Weise vorgeschrieben würde, daß die Entwertung der Marken durch die zugleich die Wechselausstellung als solche vollendende Unterschrift des Ausstellers erfolgte [69]). Tatsächlich ist aber die Entwertung der Marken auch durch besonders datierte Unterschrift des Ausstellers möglich [70]). Es liegt auf der Hand, daß in diesem Falle durch Rückdatierung die verspätete, erst nach der Begebung des Wechsels erfolgte Zahlung der Steuer mit Leichtigkeit verschleiert und damit die Vorschrift, die die rechtzeitige Entrichtung der Steuer zum wesentlichen Erfordernis des Wechsels erhebt, praktisch wirkungslos gemacht werden kann. Immerhin bleibt es ein gewisses Druckmittel zur ordnungmäßigen Entrichtung der Steuer, weil jeder sonst fürchten muß, einen ungültigen Wechsel in der Hand zu haben.

Art. 1 bestimmt ferner, daß nur bei Entrichtung der der Wechselsumme entsprechenden Stempelsteuer ein gültiger Wechsel vorliegt. Mit Rücksicht darauf, daß es sich um eine rein fiskalische Vorschrift handelt, wird anzunehmen sein, daß zwar die Entrichtung einer im Verhältnis zum Wechselbetrage zu geringen Steuer den Wechsel nichtig macht, daß dagegen Zahlung eines über den gesetzlichen Umfang hinausgehenden Steuerbetrages die Wechselkraft nicht berührt; denn nur im ersten Falle liegt eine Benachteiligung des Staates vor [71]).

Der rein fiskalische Charakter des durch Art. 1 aufgestellten Erfordernisses entbindet den ausländischen Richter nicht von der

---

[68]) So die Erläuterung des Zentral-Steueramts vom 24. 12. 24, Vestnik Finanzov (Finanzblatt) 1925 Nr. 38 S. 36.

[69]) So Artikel 21 c der Instruktion zum Stempelsteuergesetz in der Fassung der Verordnung des Volkskomm. für Finanzen vom 8. 1. 25. Vestnik Finanzov 1925 Nr. 31.

[70]) Siehe Artikel 21 d der Instruktion.

[71]) So Selivankin a. a. O. S. 23.

Verpflichtung, den in Rußland ausgestellten Wechsel daraufhin zu prüfen, ob die vorgeschriebene Stempelsteuer entrichtet worden ist und den Wechsel als nichtig zu behandeln, falls sich ein Mangel nach dieser Richtung hin herausstellt[72]). In Deutschland insbesondere läßt sich die Anwendung des Art. 1 nicht durch Berufung auf Art. 30 EG. zum BGB. ausschließen; denn es würde eine unzulässige Auslegung des Art. 30 sein, zu sagen, daß der Schutz der fiskalischen Interessen eines fremden Staates dem Zweck eines deutschen Gesetzes zuwider läuft.

III. Die Wechselfähigkeit im russischen Recht unter besonderer Berücksichtigung der Wechselfähigkeit der juristischen Personen.

Der Begriff der Wechselfähigkeit wird in einem weiteren und einem engeren Sinne gebraucht. Im weiteren Sinne bedeutet er die Fähigkeit, aus Wechseln berechtigt oder verpflichtet zu werden, Wechselgläubiger oder Wechselschuldner zu sein. Gewöhnlich bietet die Wechselfähigkeit in diesem weiteren Sinne keine besonderen Probleme. Man hat sich daran gewöhnt, den Begriff der Wechselfähigkeit fast ausschließlich im engeren Sinne, im Sinne der passiven Wechselfähigkeit zu brauchen, und versteht darunter die Fähigkeit, sich wechselmäßig zu verpflichten.

In der Wechselordnung vom 30. März 1922, auch in ihrer in der Sammlung der Gesetzbücher verwendeten Fassung, ist von der Wechselfähigkeit in dem einen oder dem anderen Sinne an keiner Stelle die Rede, möglicherweise, weil der Gesetzgeber eine besondere Definition dieses dem Rechtsleben durchaus geläufigen Begriffs für überflüssig hielt.

Nach der Wechselordnung von 1729 waren wechselfähig alle Kaufleute und alle, die mit ihnen in Rechtsbeziehungen traten. Die folgende Zeit schränkte dann den Kreis der wechselfähigen Personen immer weiter ein[73]). Art. 2 der Wechselordnung von 1902 erklärte alle Personen für wechselfähig, denen die Eingehung von Verbindlichkeiten gesetzlich gestattet war. Von diesem allgemeinen Grundsatz wurden aber sofort eine Reihe von Ausnahmen gemacht. Wechselunfähig waren danach die Personen geistlichen Standes aller Bekenntnisse und solche Bauern, die weder eigenen Grundbesitz hatten, noch im Besitze eines Gewerbescheins waren. Nur beschränkte Wechselfähigkeit wurde den Ehefrauen und den nicht

[72]) So v. Bar a. a. O. I S. 362.
[73]) Vgl. hierzu Scherschenewitsch a. a. O. S. 16: beschränkte Wechselfähigkeit des Adels, der Bauern und Ausländer.

von ihren Eltern getrennt lebenden Töchtern, auch soweit sie großjährig waren, zugestanden [74]).

Für solche Beschränkungen ist in der Gesetzgebnug des neuen Rußland ihrem ganzen Wesen nach kein Raum. Art. 4 des Zivilgesetzbuchs stellt überdies besonders fest, daß Geschlecht, Rasse, Nationalität, Religionsbekenntnis, Abstammung auf den Umfang der bürgerlichen Rechts- und wohl auch Handlungsfähigkeit ohne Einfluß sind. Insbesondere ist im neuen Eherecht die völlige Gleichberechtigung der beiden Ehegatten durchgeführt [75]).

Man kommt deshalb für das geltende russische Recht zu dem Ergebnis: jeder, der sich durch Verträge verpflichten kann, ist wechselfähig [76]).

Tatsächlich aber ergibt sich das zunächst überraschende Bild, daß dieser Satz auf die physischen Personen ausnahmslos angewendet wird, daß sich dagegen bei den juristischen Personen, genauer bei der Gruppe der juristischen Personen, die nach Etatgrundsätzen finanziert werden, ein lebhafter Streit um die Wechselfähigkeit erhebt [77]).

Im Gesetz findet dieser Streit keine Grundlage. Art. 13 ZGB. definiert die juristischen Personen als eine Vereinigung von Personen, Betrieben oder Organisationen, die als solche Vermögensrechte erwerben, Verbindlichkeiten eingehen, vor Gericht klagen und verklagt werden kann. Art. 14 bestimmt, daß jede juristische Person ein Statut haben muß, das von der zuständigen Behörde bestätigt und erforderlichenfalls in ein Register eingetragen werden muß und daß die Rechtspersönlichkeit im Zeitpunkt der Bestätigung oder, wo das erforderlich ist, mit dem Zeitpunkt der Eintragung in das Register zur Entstehung kommt. Hinsichtlich der Geschäftsfähigkeit beschränkt sich Art. 16 ZGB. auf die Feststellung, daß juristische Personen durch Vermittlung ihrer Organe oder Vertreter am Rechtsverkehr teilnehmen. Schließlich wird in Art. 18 noch bestimmt, daß die juristische Person durch einen Rechtsakt der jeweils zuständigen Behörde aufgelöst werden kann, falls sie von dem in Statut oder Gesellschaftsvertrag vorgesehenen Zwecke abweicht oder ihre Organe eine den Staatsinteressen zuwider laufende Tätigkeit entwickeln [78]).

---

[74]) Vgl. zur Geschichte der Wechselfähigkeit Scherschenewitsch a. a. O. S. 15, 16 und 46.

[75]) Übrigens entbehrte die Beschränkung der Wechselfähigkeit der Ehefrauen schon nach vorrevolutionärem Recht jedes inneren Grundes; denn das Eherecht stand schon damals auf dem Standpunkt der Gütertrennung.

[76]) Erläuterung des Justizkommissariats der RSFSR. in Wochenschrift der Sowjetjustiz 1923 S. 782.

[77]) Vgl. Worms a. a. O.; S. 131 Chodschasch a. a. O.; Ratner Referat a. a. O.; Malitzky Referat a. a. O.

[78]) Vgl. Freund, Zivilgesetzbuch Anmerkungen zu den betr. Artikeln.

In diesen allgemeinen Bestimmungen ist keine Grundlage zu finden für die Annahme, daß die juristischen Personen oder einzelne Gruppen von ihnen wechselunfähig oder in ihrer Wechselfähigkeit beschränkt wären. Trotzdem finden sich eine große Anzahl von amtlichen Äußerungen der verschiedenen Zentralbehörden und Entscheidungen der Obersten Gerichte, die sich mit dem Problem der Wechselfähigkeit der juristischen Personen beschäftigen, häufig mit dem Ergebnis, den nach Etatgrundsätzen finanzierten juristischen Personen die Wechselfähigkeit abzusprechen. Der ukrainische Sowjetjurist Malitzky hat zu diesem Punkte eine besondere Rundfrage bei den verschiedenen Zentralbehörden veranstaltet[79]). In der überwiegenden Mehrzahl der Antworten wird die Wechselfähigkeit der nach Etatgrundsätzen finanzierten juristischen Personen verneint.

Zur Begründung wird etwa angeführt, daß sich die Eingehung von Wechselverpflichtungen mit den Etatgrundsätzen nicht vereinbaren lasse und die Budgetdisziplin zerstöre, da sie die Möglichkeit von im Budget nicht vorgesehenen Ausgaben in sich schließe, daß außerdem die einzelnen Titel des Etats für konkrete Ausgaben geschaffen wären, während der Wechsel seiner Natur nach abstrakt sei.

Beide Gesichtspunkte sind nicht stichhaltig. Dem ersten ist entgegenzuhalten, daß bloße Zweckmäßigkeitserwägungen in Ermangelung ausdrücklicher Vorschriften die Aufstellung des Grundsatzes von der Wechselunfähigkeit der nach Etatgrundsätzen finanzierten juristischen Personen nicht rechtfertigen. Der zweite Gesichtspunkt fällt mit dem bloßen Hinweis darauf, daß die abstrakte Natur des Wechsels sich nur im Verhältnis zum dritten Erwerber äußert und daß vor allen Dingen der abstrakten Wechselverbindlichkeit normalerweise ein konkreter wirtschaftlicher Vorgang zugrunde liegt, der die Einordnung auch der Wechselverbindlichkeit unter einen bestimmten Budgettitel gestattet.

Schwerer wiegt die häufig gegebene Begründung, daß nur solchen juristischen nach Etatgrundsätzen finanzierten Personen die Wechselfähigkeit zuzusprechen sei, in deren Geschäftsbereich Wechselgeschäfte und Handelsgeschäfte überhaupt gehören[80]). Hier zeigt es sich, daß das Problem der Wechselfähigkeit juristischer Personen mit dem der allgemeinen Rechtsfähigkeit eng verknüpft ist.

In seinem tieferen Grunde geht der Streit um die Wechselfähigkeit juristischer Personen auf die Anschauung des russischen

[79]) Referat in der ukrainischen Juristischen Gesellschaft, Sitzung vom 12. 11. 24 a. a. O.

[80]) Vgl. Erlaß des Justiz-Kommissariats d. RSFSR. Wochenschrift 1923 S. 782, abgedruckt auch bei Gordon a. a. O. S. 26/27, ähnlich auch Erlaß des Plenums des Obersten Gerichts der USSR. im Boten für Sowjetjustiz 1925 S. 898 und 1926 S. 254.

Gesetzgebers vom Wesen alles Rechts und des Zivilrechts im besonderen zurück. Das Recht wird in Anlehnung an Duguit [81]) als soziale Funktion aufgefaßt und findet in dieser Zweckbestimmung zugleich seine Begrenzung. Diese Auffassung des Rechts als soziale Funktion drückt sich — nur das ist für unsere Aufgabe von Bedeutung — z. B. in der Art der Regelung der Zivilrechtsfähigkeit aus. Es wird nicht, wie in § 1 BGB., jeder Mensch mit der Vollendung der Geburt als Rechtssubjekt anerkannt, vielmehr gewährt die RSFSR. in Art. 4 ZGB. die bürgerliche Rechtsfähigkeit nur „zur Entwicklung der schaffenden Kräfte des Landes" [82]).

Es besteht hiernach theoretisch die Möglichkeit, solche Personen oder Gruppen von Personen, deren Tätigkeit die „schaffenden Kräfte des Landes" nicht fördert, oder ihnen sogar schadet, in der Rechtsfähigkeit zu beschränken oder sie ihnen ganz zu entziehen [83]). Das kann nach Art. 6 ZGB. nur durch Gesetz und in einem gesetzlich geregelten Verfahren geschehen. Damit ist von vornherein die Möglichkeit, die an sich theoretisch denkbar wäre, ausgeschlossen, daß in jedem einzelnen Falle geprüft werden müßte, ob die Parteien bei Abschluß des gegebenen Rechtsgeschäfts im Rahmen der ihnen durch Art. 4 ZGB. gewährleisteten Rechtsfähigkeit gehandelt haben. Eine Überschreitung dieses Rahmens durch eine der Vertragsparteien in einzelnen Fällen hat also nicht ohne weiteres die Unwirksamkeit des Rechtsgeschäfts zur Folge.

Der Fall des Art. 6 ZGB., daß eine physische Person gesetzlich in ihrer Rechtsfähigkeit beschränkt worden wäre, scheint bisher noch nicht praktisch geworden zu sein. Man darf also wohl sagen, daß bezüglich der Rechtsfähigkeit physischer Personen das russische Recht sich zwar theoretisch zum Prinzip der speziellen Rechtsfähigkeit bekennt, daß jedoch praktisch das System der allgemeinen Rechtsfähigkeit gilt, das auch in allen Gesetzgebungen Westeuropas herrscht.

Wie verhält es sich nun mit den juristischen Personen?

Im Begriff der juristischen Person ist nach der Auffassung des deutschen Rechts die allgemeine Rechtsfähigkeit bereits mitgedacht [84]). Das bedeutet, „daß die juristische Person in bezug auf die Fähigkeit, berechtigt und verpflichtet zu werden, nach allen Richtungen hin den natürlichen Personen gleichsteht, sofern nicht ein Rechtssatz etwas besonderes gerade für die juristischen Personen festsetzt" [85]). Wir können hinzusetzen: sofern sich nicht aus

---

[81]) Vgl. Freund, Zivilgesetzbuch S. 24; a. A. Thal a. a. O. S. 406.

[82]) Vgl. Hoichbarg, Grundlagen S. 59.

[83]) So wohl derselbe im Kommentar zum ZGB. Anmerkung zu Art. 5 d. EG. S. 15.

[84]) Das war nur bestritten für die bergrechtliche Gewerkschaft. Ausführliche Nachweise bei Isay a. a. O. Note 1 zu § 96 B I 1 zu § 227.

[85]) So Zitelmann a. a. O. II S. 55 und 120.

dem Wesen der juristischen Person etwas anderes ergibt, z. B., daß sie keine Familienrechte und daraus sich ergebende Erbrechte haben kann.

Ob dasselbe für das russische Recht gilt, muß als äußerst zweifelhaft angesehen werden.

Durch eine Verordnung des Rats der Volkskommissare der RSFSR.[86]) sind den Staatsunternehmen der Produktionswirtschaft und des Handels Geschäfte nur in solchen Gegenständen gestattet, die nach Satzung oder Geschäftsordnung in den Geschäftsbereich des betreffenden Unternehmens gehören. Entsprechendes gilt nach Art. 338 ZGB. für die Aktiengesellschaften.

Diese Bestimmungen können sowohl von den Vertretern der allgemeinen als von denen der speziellen Rechtsfähigkeit der juristischen Personen des russischen Rechts zur Begründung ihrer Ansicht herangezogen werden. Diejenigen, die auf dem Boden der speziellen Rechtsfähigkeit stehen, sehen in diesen Sonderbestimmungen nur den Ausdruck des allgemeinen Prinzips, daß jede juristische Person nur innerhalb des ihr durch Statut oder Gesellschaftsvertrag gezogenen Rahmens Rechts- und Handlungsfähigkeit besitzt. Die Vertreter der entgegengesetzten Ansicht schließen gerade aus dem Vorhandensein dieser Sondervorschriften auf den Mangel des von der Gegenseite behaupteten Prinzips der speziellen Rechtsfähigkeit der juristischen Person, oder sprechen den genannten Vorschriften überhaupt jede Bedeutung für die Frage der Rechtsfähigkeit ab[87]). So haben nach der Meinung von Landkov die Bestimmungen der Verordnung vom 2. Januar 1923 nur den Sinn, den staatlichen Unternehmungen in Erinnerung zu rufen, daß sie sich nur mit den ihnen zugewiesenen gewerblichen Aufgaben zu befassen haben und daß die Beamten, die dem zuwiderhandeln, strafrechtlich zur Verantwortung gezogen werden[88]).

Die in Rußland herrschende Ansicht, die insbesondere in den amtlichen Erläuterungen der verschiedenen Staatsorgane zum Ausdruck kommt, vertritt den Standpunkt der speziellen Rechtsfähig-

---

[86]) Vom 2. 1. 23, Gesetzsammlung 1923 Art. 173.

[87]) So Landkov a. a. O. S. 711, vgl. auch Rundverfügung des OG. der Ukr. SSR. Nr. 7 aus 1926 — abgedruckt in der Zeitschrift für Ostrecht 1927 S. 868.

[88]) Es ist auch ein feststehender Grundsatz des amerikanischen, spanischen und portugiesischen Rechts (vgl. Landkov a. a. O. S. 704) daß juristische Personen nur in den Grenzen ihres Statuts am Rechtsleben teilnehmen können. Wegen des englischen Rechts vgl. Jenks, Digest of English civil Law 1923 Bd. I S. 26 und Frankenstein a. a. O. S. 485; für das französische Recht vergl. Duguit a. a. O. S. 76.

keit[89]). Allerdings sind Gegenstand der Erörterungen fast ausschließlich die nach Etatgrundsätzen finanzierten juristischen Personen[90]). Da besondere gesetzliche Vorschriften für diese Gruppe der juristischen Personen fehlen, kann jedoch ein Unterschied in der Rechtsfähigkeit zwischen ihnen und den übrigen juristischen Personen nicht anerkannt werden. Das Ergebnis ist hiernach folgendes:

Es gilt auch im neuen russischen Recht der Satz, daß wechselfähig ist, wer sich durch Verträge verpflichten kann. Immer aber ist wegen des herrschenden Grundsatzes der speziellen Rechtsfähigkeit bei den juristischen Personen zu prüfen, ob das konkrete Rechtsgeschäft, auf dem diese Wechselverpflichtung beruht, in den Geschäftsbereich der betr. juristischen Person gehört[91]). Es muß also schon bei der Prüfung der Gültigkeit der Wechselerklärung auf das zugrundeliegende Rechtsgeschäft zurückgegriffen werden. Von der abstrakten Natur des Wechsels bleibt auf diese Weise nicht mehr viel übrig; denn die juristische Person als Wechselschuldner kann sich jedem dritten Erwerber des Wechsels gegenüber darauf berufen, daß das betreffende Rechtsgeschäft, das die Grundlage für ihre Wechselerklärung bildet, nicht in den durch ihr Statut abgegrenzten Lebenskreis gehört, daß ihr daher die Rechts- und Handlungsfähigkeit fehle, und das Geschäft sowie die auf Grund dessen gegebene Wechselerklärung deshalb nichtig sei.

In der Praxis werden die Folgen der Anerkennung der speziellen Rechts- und Handlungsfähigkeit für die Frage der Wechselfähigkeit juristischer Personen indessen nicht so einschneidend sein, wie das zunächst den Anschein hat. Sie ist bisher nur für einen verhältnismäßig kleinen Teil der juristischen Personen und zwar für die nach Etatgrundsätzen finanzierten in der Rechtssprechung hervorgetreten, die für den Privatrechtsverkehr, insbesondere den Handelsverkehr, eine untergeordnete Rolle spielen, denn während in der Epoche des Kriegskommunismus sämtliche Betriebe nach Etatgrundsätzen finan-

---

[89]) Vgl. Erlaß des Just.-Komm. der RSFSR. in Wochenschrift 1923 S. 782 und 1925 S. 435; ferner Ratner, Referat a. a. O. Malitzki Referat a. a. O., Nikonov a. a. O. S. 4; Koblenz bei Hoichbarg, Komm. Anm. 5 zu Art. 13 des ZGB.; Erlaß des Volkskommissariats für Finanzen der Ukrain. SSR. im Boten für Sowjetjustiz 1926 S. 83; Erlaß des Obersten Gerichtshofes der Ukrain. SSR. vom 13. 1. 26 ebenda S. 252; Erlaß des Plenums des Obersten Gerichts der Ukrain. SSR. ebenda 1925 S. 254; vgl. auch Mersmann-Soest und Wohl, Verträge S. 28.

[90]) Es handelt sich dabei vorwiegend um solche, die nach deutschem Recht als stationes fisci gestaltet, also ohne eigene Rechtspersönlichkeit sind; in Rußland herrscht hier eine kaum zu überblickende Mannigfaltigkeit. So sind z. B. die einzelnen Gouvernements- und Kreisexekutivkomitees selbtredige jur. Personen; vgl. Erlaß des Justizkommissariats der RSFSR. (Wochenschrift 1923 S. 782).

[91]) Dieselbe Rechtslage könnte sich nach deutschem Recht z. B. beim Liquidationsverein ergeben. Vgl. § 49 Abs. 2 BGB.

ziert waren, handelt es sich jetzt in der Hauptsache nur noch um Behörden, soweit ihnen eigene Rechtspersönlichkeit verliehen ist [92]).

Die Gefahr kann durch eine vernünftige Praxis noch weiter eingeschränkt werden. Statut oder Geschäftsordnung, die den Umfang der Rechtsfähigkeit bestimmen, dürfen nicht zu engherzig ausgelegt werden. Die Fälle, in denen man trotzdem zu dem Ergebnis kommen wird, daß ein dem Lebenskreise der betreffenden juristischen Person völlig wesensfremdes Geschäft vorliegt, dürften dann nicht so häufig sein, daß sie eine ernstliche Gefahr für die Sicherheit des Wechselverkehrs bedeuteten. Dazu kommt, daß, wie oben erwähnt wurde, der Wechsel im russischen Inlandsverkehr normalerweise in der Hand des ersten Wechselnehmers bleibt, der sich das Zurückgehen auf das Grundgeschäft ohnedies gefallen lassen muß.

Da die Wechselfähigkeit der juristischen Personen des russischen Rechts eine Frage ihrer Rechtsfähigkeit ist, kommt für das deutsche internationale Privatrecht bei der Prüfung der Wechselfähigkeit einer juristischen Person des russischen Rechts Art. 84 Satz 2 WO. nicht in Frage. Diese Vorschrift ist nur ein auf das Wechselrecht zugeschnittener Spezialfall des Art. 7 EGBGB., der nur für die Geschäftsfähigkeit, nicht auch für die Rechtsfähigkeit Bestimmungen trifft. Die Rechtsfähigkeit einer ausländischen juristischen Person richtet sich aber ebenso wie die der physischen Person stets, auch wenn sie im Inlande Rechtsgeschäfte vornimmt, nach ihrem Personalstatut, soweit nicht etwa Art. 30 EG. zum BGB. eingreift [93]). Es sind also auch die Wechselerklärungen einer juristischen Person des russischen Rechts, die in Deutschland Wechselverpflichtungen eingeht, die aus dem ihr durch Statut oder Gesellschaftsvertrag gezogenen Rahmen herausfallen, ohne Rücksicht auf Artikel 84 Satz 2 unwirksam. Der Fall dürfte jedoch selten praktisch werden, da das Außenhandelsmonopol, das der russische Staat nach Art. 17 ZGB. für sich in Anspruch nimmt, die Betätigung russischer juristischer Personen im Auslande, soweit sie sich auf Handelsgeschäfte erstreckt, praktisch unmöglich macht [94]).

Demgegenüber bereitet die Wechselfähigkeit der physischen Personen keinerlei Schwierigkeiten.

Geschäftsunfähig und daher wechselunfähig sind nach Art. 9 ZGB. die Minderjährigen unter 14 Jahren und nach Art. 8 ZGB. die wegen Geisteskrankheit oder Geistesschwäche entmündigten Personen. Beschränkte Geschäftsfähigkeit besitzen nach Art. 9 ZGB. die Minderjährigen zwischen 14 und 18 Jahren und die wegen Verschwendung Entmündigten. Sie können mit Einwilligung ihres

---

[92]) Vgl. Anm. 90.

[93]) Vgl. Frankenstein a. a. O. S. 485; Habicht a. a. O. S. 82; Gierke a. a. O. S. 35.

[94]) Vgl. Mersmann-Soest und Wohl a. a. O. S. 28.

gesetzlichen Vertreters vollwirksame Rechtsgeschäfte eingehen. Die in Rußland abgegebene Wechselerklärung eines achtjährigen russischen Kindes ist also unwirksam und kann auch durch die hinzutretende Genehmigung des gesetzlichen Vertreters keine Wirksamkeit erlangen. Dagegen würde sich derselbe Minderjährige in Deutschland gemäß Art. 84 Satz 2 WO. unter Mitwirkung seines gesetzlichen Vertreters durch seine Wechselerklärung wirksam verpflichten können. Dieselbe Rechtslage würde sich auch bei einem in Rußland wegen Geistesschwäche Entmündigten ergeben, der nach russischem Recht dadurch geschäftsunfähig geworden ist, während ihn das deutsche Recht nach § 114 BGB. nur als in der Geschäftsfähigkeit beschränkt behandeln würde [95]).

Welche Bedeutung das russische Recht der Unterschrift einer wechselunfähigen Person für die Gültigkeit des ganzen Wechsels einräumt, ist im Gesetz nirgends geregelt. Trotzdem kann die Antwort nicht zweifelhaft sein: eine solche Erklärung hat auf die Verbindlichkeit der übrigen Wechselverpflichteten keinen Einfluß. Das folgt aus der auch der russischen Wechselordnung zugrunde liegenden Anschauung von der Selbständigkeit der einzelnen Wechselerklärungen, wie sie sich z. B. in Art. 10 des Gesetzes ausspricht [96]).

IV. Die einzelnen Wechselerklärungen.

1. Das Indossament.

Das russische Recht vermeidet den allen bekannten Wechselrechten geläufigen Ausdruck Indossament. Es spricht vielmehr von Übertragungsvermerken. Indossant ist danach jeder, der einen Übertragungsvermerk auf den Wechsel gesetzt hat. Das kann außer in der Form des Namensindossaments nach Art. 7 auch in der Form des Blankoindossaments geschehen, gleichgültig, ob für einen oder mehrere Erwerber. Nach Art. 6 ist im letzteren Falle jedoch die Teilung der Wechselsumme ausgeschlossen [97]).

Während die deutsche Wechselordnung die Stelle, an der das Indossament auf dem Wechsel stehen muß, nur für die einfachste Form des Blankoindossaments bezeichnet [98]), schreibt das russische Gesetz in Art. 7 ausdrücklich vor, daß der Übertragungsvermerk bei

---

[95]) Vgl. hierzu Staudinger Bemerkungen II a zu Art. 7 EGBGB.; Niedner a. a. O. Note 2 d zu Art. 8 EGBGB.

[96]) Vgl. Erlaß des Plenums des Obersten Gerichts der RSFSR. in Wochenschrift 1926 S. 983.

[97]) Die Deutsche WO. regelt die Frage nicht unmittelbar, doch kommen Rechtslehre und Rechtsprechung zu demselben Ergebnis; vgl. Staub-Stranz Anm. 4 zu Art. 9.

[98]) Vgl. Art. 12 WO.

beiden Arten des Indossaments auf die Rückseite des Wechsels zu setzen ist. Mit dieser Bestimmung, die als zwingend zu gelten hat, folgt es Art. 19 der Wechselordnung von 1902. Es wird also ein in Rußland von einem Russen auf die Vorderseite des Wechsels gesetztes Indossament als unwirksam anzusehen sein. Es würde sich schon rein äußerlich nicht als Indossament darstellen. Jedoch wäre es wohl nach § 85 WO. für die Frage der Legitimation eines späteren deutschen Indossatars in der Reihe der Indossamente mit zu zählen.

Die Wirkungen des Indossaments nach russischem Recht sind die jedem Wechselrecht bekannten der wechselmäßigen Garantiepflicht des Indossanten, der Legitimation und der selbständigen Berechtigung des Indossatars. Die Garantiewirkung kann jedoch nach Art. 8 dadurch ausgeschlossen werden, daß der Indossant seiner Erklärung die Worte „ohne Rückgriff auf mich" (bjes oborota na menja) hinzufügt. Es kann keinem Zweifel unterliegen, daß diesen Worten die Bedeutung der sogen. Angstklausel innewohnt. Insbesondere besteht bei der vom russischen Gesetzgeber gebrauchten Wendung nicht die Möglichkeit, den Zusatz als Rektaindossament aufzufassen [99]). „Ohne Rückgriff auf mich" — das kann nur heißen: jeder wechselmäßige Rückgriff, mag er von dem unmittelbaren Nachmann oder von späteren Indossataren ausgehen, soll ausgeschlossen sein. Die Auslegung der russischen Klausel als Rektaindossament dagegen würde bedeuten, daß die Regreßhaftung des betreffenden Indossanten nur auf den ersten nachfolgenden Wechselnehmer beschränkt wird [100]). Insoweit würde also Regreßmöglichkeit bestehen, die doch eben durch die russische Formel nach jeder Richtung hin offenbar ausgeschlossen sein soll.

Für die hier vertretene Auffassung spricht die wörtliche Übereinstimmung des Art. 8 Satz 1 der WO. vom 30. März 1922 mit Art. 21 Satz 1 der Wechselordnung von 1902, der schon deshalb nicht als Vorschrift über das Rektaindossament aufgefaßt werden kann, weil die Rektaklausel und ihre Wirkungen in Art. 22 besonders geregelt war.

In der geltenden Wechselordnung ist das vom Indossanten ausgehende Indossierungsverbot (Rektaklausel) ebensowenig behandelt, wie die vom Aussteller auf den Wechsel gesetzte negative Orderklausel (Rektawechsel). Gegen die Zulässigkeit des Rektaindossaments auch im russischen Recht bestehen keine begründeten Bedenken [101]). Einmal handelt es sich dabei um ein Institut, das in jedem modernen Wechselrecht anerkannt ist. Vor allen Dingen aber

---

[99]) Zweifelnd Litten a. a. O. Note 29.

[100]) Grünhut a. a. O. II S. 93.

[101]) Die vom Aussteller auf den Wechsel gesetzte Rektaklausel (negative Orderklausel) ist nach Selivankin a. a. O. S. 37 unzulässig und macht den Wechsel nichtig.

wohnt der Rektaklausel beim Indossament gegenüber der sogenannten Angstklausel die schwächere Wirkung inne, und der Schluß erscheint gerechtfertigt, daß ein Wechselrecht, das den Ausschluß jeder wechselmäßigen Haftung des Indossanten zuläßt, erst recht gestatten muß, daß der Indossant seine Haftung auf die gegenüber seinem ersten Nachmann beschränkt [102]) [103]).

Noch eine andere Art des beschränkten Indossaments ist im geltenden russischen Wechselrecht nicht geregelt, obwohl es im russischen Wechselverkehr vor der Oktoberrevolution 1917 erhebliche Bedeutung hatte: das Prokura- oder Inkassoindossament. Die russische Praxis bejaht die Zulässigkeit dieser Form des Indossaments [104]) mit allen den Wirkungen, wie sie sich für das deutsche Recht aus Art. 17 WO. ergeben. Das Ergebnis ist besonders begrüßenswert im Hinblick auf die schwerfällige und verkehrsfeindliche Regelung der Vollmacht im Zivilgesetzbuch, die es in einer großen Anzahl von Fällen unmöglich macht, sich ihrer zu bedienen.

Nach Art. 265 ZGB. muß nämlich in den Fällen, in denen eine Handlung von dem Bevollmächtigten einer Behörde gegenüber vorzunehmen ist, die Vollmacht zur Vermeidung der Nichtigkeit in notarieller Form ausgestellt sein [105]). Es liegt auf der Hand, daß das für den Wechselverkehr mit seinen kurzen Fristen eine schwer zu handhabende Bestimmung ist; denn gerade die Protesterhebung, auch nach russischem Recht die unbedingte Voraussetzung für die Erhaltung der Regreßansprüche, kann nur unter Mitwirkung eines Notars oder des zuständigen Volksgerichts [106]), also einer Behörde, erfolgen. Es wäre demnach in jedem Falle, in dem ein Dritter am Wechselzuge nicht Beteiligter mit der Vornahme der zur Protesterhebung erforderlichen Handlungen betraut werden soll, eine besondere notarielle Vollmacht erforderlich.

Aus dem soeben Ausgeführten geht zugleich hervor, daß auch nach russischem Recht eine der Hauptfunktionen des Indossaments in der formellen Legitimation des Wechselinhabers gesehen wird. Die Wechselordnung vom 30. März 1922 läßt jede Bestimmung darüber vermissen. Aus Art. 10, wonach alle Rechte aus dem Wechsel jedem Wechselinhaber zustehen, wurde sogar gefolgert, daß es einer anderen Legitimation zur Ausübung der

---

[102]) a. A. Selivankin a. a. O. S. 37; die Rektaklausel beim Indossament verwandelt es in eine Zessionserklärung.

[103]) Ohne daß es einer ausdrücklichen Erklärung bedürfte, fällt nach Art. 13 Satz 2 die Garantiepflicht des Indossanten weg, der den Wechsel nach Protesterhebung weiter indossiert: das sogen. Nachindossament bei protestiertem Wechsel, vgl. Art. 16 Satz 2 WO.

[104]) Vgl. Erlaß des Obersten Gerichts der RSFSR. vom 11. 10. 24, abgedruckt bei Selivankin a. a. O. S. 75.

[105]) Vgl. Freund a. a. O.

[106]) In der Ukraine kommt nur die Mitwirkung eines Notars in Betracht.

Rechte aus dem Wechsel, als sie der Besitz der Wechselurkunde verleiht, nicht bedürfe [107]). Inzwischen ist die Frage durch das Zirkular des Volkskommissariats für Finanzen der RSFSR. vom 28. 4. 1925 [108]) im Sinne des deutschen Wechselrechts entschieden worden: der Wechselinhaber wird nur durch eine zusammenhängende, bis auf ihn hinunter reichende Kette von Indossamenten legitimiert. Dabei ist es wie nach Art. 36 WO. für die Frage der formellen Legitimation gleichgültig, ob es sich um gefälschte oder wegen mangelnder Wechselfähigkeit des betreffenden Indossanten nichtige Indossamente handelt [109]). Es genügt, daß sie sich äußerlich als Indossamente darstellen. Durchstrichene Indossamente werden dabei nicht mitgezählt [110]).

Ist für die Legitimationswirkung des Indossaments aus Art. 10 nichts zu entnehmen, so stellt diese Bestimmung doch die selbständige Berechtigung des Indossatars in materiellrechtlicher Beziehung zweifelsfrei fest; denn nach Art. 10 erwirbt jeder Vollindossatar [111]) alle Rechte, die der Wechsel erzeugt: also das Eigentum am Wechsel mit allen sich daraus ergebenden Befugnissen, die Ansprüche gegen alle Vormänner, bei Vorhandensein eines Akzeptanten auch den Anspruch gegen diesen. Ausgeschlossen wird nur der Fall, daß der Wechsel dem Vormann abhanden gekommen ist und der Erwerber ihn in Kenntnis oder fahrlässiger Unkenntnis dieses Umstandes an sich gebracht hat [112]).

Dagegen kann die Rechtsstellung des Indossatars durch Einwendungen aus der Person eines Vormannes nicht erschüttert werden, da er gemäß Art. 10 alle Rechte, unabhängig von der Berechtigung des Vormannes [113]) erwirbt. Das ist der einzige Punkt, an dem die Wechselordnung vom 30. März 1922 die Frage der Einreden gegen den Wechselanspruch berührt, von der weiter unten noch ausführlicher die Rede sein soll.

In Entwicklung des in Art. 10 enthaltenen Rechtsgedankens muß auch die Zulässigkeit des Nachindossaments bei präjudiziertem Wechsel bejaht werden, über das das Gesetz ganz schweigt [114]). Das

---

[107]) So Litten a. a. O. Note 36 a; vgl. auch Art. 19.

[108]) Wochenschrift der Sowjetjustiz 1925 S. 508.

[109]) Vgl. Anmerkung 108; ferner Erlaß des Plenums des Obersten Gerichts der RSFSR., Wochenschrift 1926 S. 983.

[110]) Selivankin a. a. O. S. 38.

[111]) Der Gebrauch des Wortes Wechselinhaber anstatt Indossatar führt zu den erörterten Unklarheiten über die Notwendigkeit der Legitimation durch Indossamente.

[112]) Art. 74 WO. verlangt grobe Fahrlässigkeit.

[113]) Die Übersetzung von Markow in der Ausgabe von Markow-Litten erscheint unrichtig: die russische Wendung nesavicimo ot prav heißt wörtlich: unabhängig vom Rechte usw. nicht „unbeschadet der Rechte" usw.

[114]) Über das Nachindossament bei protestiertem Wechsel vgl. Anm. 103.

Unterlassen des rechtzeitigen Protests hat gemäß Art. 15 wie im deutschen Recht die Wirkung, daß alle Regreßverpflichtungen frei werden. Erhalten bleibt jedoch die Haftung des Ausstellers beim eigenen, des Akzeptanten beim gezogenen Wechsel und es steht nichts im Wege, die Übertragung dieser trotz Unterlassen des Protestes noch bestehenden und durch neue Wechselerklärungen noch entstehenden Ansprüche aus dem Wechsel im Wege des Indossaments mit den Wirkungen des Art. 10 für zulässig zu erklären [115]).

2. Das Akzept.

Die Art. 19 bis 27 der Wechselordnung regeln das Akzept nach Form, Voraussetzungen, Inhalt und Wirkung in einer Weise, die der der deutschen Wechselordnung im großen und ganzen entspricht.

Die Annahme erfolgt nach Art. 22 durch schriftliche Erklärung des Bezogenen auf dem Wechsel. Satz 2 des Art. 22 stellt entsprechend Art. 21 Absatz 2 der deutschen Wechselordnung klar, daß der Annahmevermerk sowohl auf der Vorderseite des Wechsels als auf der Rückseite stehen darf. Es genügt die bloße Namensunterschrift ohne Zusatz, nur muß sie in diesem Falle auf der Vorderseite des Wechsels stehen. Die Datierung des Akzepts ist nach Art. 22 Absatz 2 nur beim Nachsichtwechsel und in den Fällen erforderlich, in denen Präsentation zur Annahme an einem bestimmten Termin vorgeschrieben ist.

Eine Verpflichtung des Bezogenen entsteht erst mit der Annahme und zwar erzeugt die Annahmeerklärung nach Art. 24, der dem Art. 23 der deutschen Wechselordnung durchaus entspricht, die wechselmäßige Verpflichtung zur Zahlung der Wechselsumme bei Fälligkeit nicht nur gegenüber jedem Indossatar, sondern auch gegenüber dem Aussteller.

Die Annahme muß nach Art. 23 Absatz 1 bedingungslos erfolgen. Nur die Beschränkung auf einen Teil der Wechselsumme ist wie nach Art. 22 Absatz 1 der deutschen Wechselordnung zulässig. Obwohl es im Gesetze an einem ausdrücklichen Ausspruch fehlt, wird man aus Art. 23 Absatz 2 folgern dürfen, daß in Höhe des nicht akzeptierten Restes das Akzept als verweigert zu gelten hat [116]). Jede andere Einschränkung als die auf einen Teil der Wechselsumme hat nach Art. 23 Absatz 2 die Wirkung einer Annahmeverweigerung, während der Akzeptant nach dem Inhalt seiner Erklärung, also mit

---

[115]) In der Wechselordnung von 1902 nach Art. 56 zulässig.

[116]) Bei der untergeordneten Rolle, die der gezogene Wechsel im russischen Inlandsverkehr spielt, fehlt es bezüglich aller das Akzept betreffenden Fragen an Entscheidungen der höheren Gerichte. Der Verfasserin ist jedenfalls in dieser Beziehung keine bekannt.

den von ihm gewollten Beschränkungen verhaftet bleibt. Mit dieser Regelung schließt sich die russische Wechselordnung ganz an die Wechselrechte der deutschen Gruppe an[117]), während die Wechselordnung von 1902 in diesem Falle eine Haftung des Akzeptanten nach Maßgabe eines eingeschränkten Akzepts wohl nicht vorsah[118]).

Präsentation zum Akzept ist, abgesehen von den Fällen des Nachsichtwechsels und besonderer Vorschrift im Wechsel nach Art. 19 ebensowenig obligatorisch wie nach Art. 18 der deutschen Wechselordnung. Sie kann von jedem Wechselinhaber, nicht nur von dem ordnungsmäßig legitimierten Indossatar vorgenommen werden und zwar jederzeit, es sei denn, daß nach Art. 20 eine bestimmte Frist zur Präsentation vorgeschrieben ist.

Eine praktische Vorschrift, die dem deutschen Wechselrecht fehlt, gibt Art. 21 Satz 2, wonach der Trassat verlangen kann, daß ihm der Wechsel einen Tag nach der Präsentation nochmals zur Annahme präsentiert werde. Es gilt also nicht der Grundsatz des prompten Akzepts, der zur Folge hat, daß Protest und Regreß mangels Annahme mit allen weitgehenden Folgen schon dann gegeben sind, wenn nicht sofort bei der ersten Präsentation die Annahme erfolgt.

3. Die Wechselbürgschaft (Aval).

Die sogen. Wechselbürgschaft (Aval) ist in der russischen Wechselordnung vom 30. März 1922 überhaupt nicht geregelt, während ihr in der Wechselordnung von 1902 die Art. 57 bis 59 gewidmet waren.

Das völlige Schweigen des Gesetzes über dieses Institut hat in Rußland Anlaß gegeben zu ausgedehnten Erörterungen. Von einzelnen Juristen wird ein Unterschied zwischen der sogen. Wechselbürgschaft und der Bürgschaft des Zivilrechts überhaupt in Abrede gestellt. Sie sehen in beiden Instituten rein akzessorische Gebilde mit allen Wirkungen der Akzessorietät. Von ihrem Standpunkt aus war also eine besondere Regelung der Bürgschaft im Wechselrecht nicht erforderlich[119]).

---

[117]) Vgl. Art. 22 Abs. 2 WO.; vgl. auch Haager Entwurf Art. 25, Wawin, Wochenschrift der Sowjetjustiz a. a. O. und Kommentar Seite 154 hat den Art. 23 mißverstanden, wenn er darin einen unlösbaren Widerspruch erblickt, daß einerseits das Akzept als verweigert anzusehen sein soll, während andererseits der Akzeptant im Rahmen der von ihm abgegebenen beschränkten Erklärung haften soll.

[118]) Vgl. Klibanski a. a. O. Anmerkung zu Art. 95.

[119]) So Sevruk a. a. O. S. 906; Schaphir Obschegrazdanskoje i vekselnoje poručitelstvo (die Bürgschaft im Zivil- und im Wechselrecht) Wochenschrift 1925 S. 457.

Daneben wird die Ansicht vertreten, daß eine Bürgschaft für Wechselverbindlichkeiten, also auch eine zivilrechtliche, mangels besonderer Vorschrift überhaupt nicht möglich sei [120]). Dem ist entgegenzuhalten, daß nach Art. 236 fg. ZGB. jeder bestehende Anspruch durch Bürgschaft gesichert werden kann. Es ist deshalb nicht einzusehen, warum gerade die wechselrechtlichen Ansprüche eine Ausnahme machen sollten.

Die zahlreichsten Vertreter hat die Ansicht gefunden, daß der Unterschrift einer Person auf dem Wechsel, die sich als Bürge bezeichnet, wechselrechtliche Wirkungen zwar nicht innewohnen, daß sie aber als zivilrechtliche Bürgschaft anzusehen und deshalb nach Inhalt, Umfang und Wirkungen nach Art. 236 fg. ZGB. zu beurteilen sei [121]). Es ist nur eine Folgerung aus dieser Ansicht, daß die Bürgschaftserklärung für eine Wechselverbindlichkeit nicht notwendig auf dem Wechsel zu stehen braucht. Nicht einmal Schriftform ist erforderlich. Allerdings kann im Prozesse der Nachweis nur durch Urkunden geführt werden (Art. 237, 136 ZGB.), so daß praktisch doch die Schriftform zwingend ist.

Diese in Rußland herrschende Ansicht kann jedoch nicht als richtig angesehen werden. Der einzige Grund, den sie für sich anzuführen vermag, ist die Tatsache, daß das Aval im Gesetz nicht ausdrücklich geregelt ist. Die flüchtige Fassung der Wechselordnung mit ihren zahlreichen Lücken sollte vor solchen Schlußfolgerungen warnen. Es sei nur daran erinnert, daß z. B. auch über den Blankowechsel gesetzliche Vorschriften fehlen, daß sich aber trotzdem die herrschende Ansicht dafür entschieden hat, ihn als gültigen Wechsel anzusehen. Gegen die herrschende Meinung spricht aber vor allen Dingen, daß beim Gebrauche der wechselmäßigen Form eine Vermutung dafür spricht, daß der Parteiwille auf die Erzeugung wechselrechtlicher Wirkungen gerichtet war [122]).

Auffallenderweise wird in den Erörterungen über die Bürgschaft für Wechselverbindlichkeiten nirgends die Schwierigkeit berührt, die sich für die herrschende Ansicht aus der Konstruktion der zivilrechtlichen Bürgschaft ergibt. Nach § 236 ZGB. kommt nämlich die Bürgschaft wie nach deutschem Recht durch Vertrag zwischen Gläubiger und Bürge zustande. Wer eine Wechselunterschrift als Bürge mit unterzeichnet, will aber offenbar nicht nur einem Wechselgläubiger, sondern allen gegenüber ebenso haften wie der

---

[120]) Erläuterungen der Abteilung für Gesetzgebung und Kodifikation beim Justizkommissariat der RSFSR. vom 12. 5. 24 und 6. 6. 24, zitiert von Ratner a. a. O.

[121]) So die Erläuterungen der Abt. für Gesetzgebung und Kodifikation des Justizkommissariats der RSFSR. vom 27. 10. 24, abedruckt bei Gordon S. 38; Selivankin a. a. O. S. 41; Ratner a. a. O.; Chodschasch a. a. O.

[122]) Maili a. a. O. II S. 339.

Wechselschuldner, dessen Erklärung er mit unterzeichnet. Es bleibt also nur übrig, einen Vertrag zugunsten Dritter gemäß § 41 ZGB. und zwar zugunsten noch unbekannter Dritter anzunehmen.

In der Praxis hat die Ablehnung einer besonderen nicht akzessorischen Wechselbürgschaft (Aval) dazu geführt, daß eine ungewöhnlich große Anzahl von Gefälligkeitswechseln in Umlauf gesetzt werden, die wirtschaftlich eine dem Aval entsprechende Funktion erfüllen [123]); denn ebenso wie beim Aval ist bei der Gefälligkeitsunterschrift der Sinn der, jedem Dritten gegenüber eine bindende Wechselverpflichtung zur Erhöhung des Kredits eines Wechselschuldners einzugehen. Entsprechend der geringen Verbreitung der Tratte herrscht in Rußland nicht wie bei uns das Gefälligkeitsakzept, sondern die Gefälligkeitsausstellung vor [124]).

Ob der deutsche Richter einer in Rußland auf den Wechsel gesetzten Erklärung eines Russen, die nach deutschem Recht als Aval anzusehen wäre, wechselrechtliche Wirkungen beimessen darf oder nicht, wird nach Art. 85 WO. davon abhängen, ob die russische Übung schon als Recht gewertet werden kann oder nicht. Im ersten Falle wird der Erklärung nur die Wirkung einer zivilrechtlichen akzessorischen Bürgschaft beizulegen sein, während im anderen Falle nichts entgegenstehen dürfte, im Widerspruch mit der russischen Rechtssprechung die betreffende Erklärung als Aval zu behandeln.

V. Die Unterzeichnung von Wechselerklärungen durch Vertreter.

Der Wechselordnung vom 30. März 1922 fehlen Vorschriften über Zulässigkeit und Wirkung der Unterzeichnung von Wechselerklärungen durch Vertreter.

Von vornherein ist festzustellen, daß die durch Art. 2 Anm. 1 geregelte Form der Unterzeichnung von Wechselerklärungen von Analphabeten, Blinden usw. keinen Fall der rechtsgeschäftlichen Vertretung betrifft. Danach können solche Personen ihre Wechselerklärungen von einem anderen schreiben und unterschreiben lassen, wobei die Tatsache der Erteilung des Auftrags an diese dritte Person und ihre Unterschrift vom Notar oder Volksrichter zu beglaubigen ist.

Hier handelt der Dritte, der für den Analphabeten den Wechsel unterschreibt, nicht als sein Vertreter im Willen, sondern lediglich als Werkzeug. Es wäre daher ganz verfehlt, aus dieser Bestimmung

---

[123]) Vgl. Poljansky a. a. O.

[124]) Zur Bekämpfung des Überhandnehmens von Gefälligkeitswechseln haben die verschiedenen Zentralstellen Maßnahmen ergriffen. Nachweise abgedruckt bei Gordon a. a. O. S. 23.

etwas für oder gegen die Zulässigkeit der Unterzeichnung von Wechselerklärungen durch Vertreter oder die Notwendigkeit der Innehaltung einer bestimmten Form dabei folgern zu wollen.

Zwar enthalten weder die deutsche Wechselordnung noch die alte russische aus dem Jahre 1902 positive Vorschriften über die Zulässigkeit der Zeichnung von Wechselerklärungen durch Vertreter. Daß sie zulässig ist, folgt jedoch daraus, daß beide Gesetze den Vertreter ohne Vertretungsmacht so haften lassen, wie der angeblich Vertretene bei Vorhandensein der Vollmacht gehaftet haben würde [125]). Damit ist ausdrücklich festgestellt, daß der befugte Vertreter durch Unterzeichnung einer Wechselerklärung im Namen des Vertretenen diesen wechselmäßig verpflichtet. Es gilt hier also dasselbe wie im allgemeinen bürgerlichen Recht.

Bei der immer wieder hervorzuhebenden Zugehörigkeit des geltenden russischen Wechselrechts zur deutschen Gruppe der Wechselrechte besteht kein Zweifel, daß, wer als rechtmäßiger Vertreter eines Dritten eine Wechselerklärung mit dessen Namen, gleichgültig ob mit oder ohne Hinzufügung seines eigenen Namens unter Bezeichnung des Vertretungsverhältnisses unterschreibt, persönlich nicht haftet, sondern damit eine wechselmäßige Verpflichtung des Vertretenen erzeugt. Denn auch das russische Zivilrecht steht in Art. 38 bis 40 ZGB. auf dem Boden des die modernen Rechte beherrschenden Grundsatzes der unmittelbaren Stellvertretung [126]). Der Vertreter kann wie im deutschen Recht entweder nur mit dem Namen des Vertretenen oder unter Hinzufügung seines eigenen Namens mit einem das Vertretungsverhältnis andeutenden Zusatz zeichnen [127]).

Zeichnet dagegen jemand eine Wechselerklärung mit dem Namen eines Dritten, ohne von diesem bevollmächtigt zu sein, so entsteht für diesen Dritten selbstverständlich keine Verpflichtung. Ob der angebliche Vertreter persönlich wechselmäßig haftet oder nicht, hängt wohl wie im deutschen Recht davon ab, ob er dem Namen des angeblichen Vollmachtgebers seinen eigenen hinzugesetzt hat. Steht der Name des falsus procurator nicht auf dem Wechsel, so haftet er auch nicht wechselmäßig; denn es fehlt an der wirklichen Wechselzeichnung: quod non est in cambio, non est in mundo. Er haftet aber, wie nach deutschem und früherem russischem Recht, selbst aus dem Wechsel, wie sein angeblicher Machtgeber beim Vorhandensein der Vollmacht gehaftet haben würde, wenn er auch seinen Namen mit unter die Wechselerklärung gesetzt hat. Das ist

---

[125]) Art. 95 WO. und Art. 31 der russischen WO. von 1902.
[126]) Vgl. Freund a. a. O.
[127]) Vgl. Entscheidung des Kassationskollegiums in Zivilsachen des Obersten Gerichts der RSFSR. vom 8. 8. 1924, auszugsweise wiedergegeben bei Selivankin a. a. O. S. 33.

zu folgern aus Art. 9, wonach jeder, der den Wechsel unterschrieben hat, auch wechselmäßig haftet.

VI. Die Zahlung.

Hauptschuldner aus dem Wechsel ist beim eigenen Wechsel der Aussteller, beim gezogenen Wechsel der Akzeptant. Das bedeutet: er ist verpflichtet, die Wechselsumme am Fälligkeitstage zu bezahlen.

Die Bestimmungen über Zeit und Ort der Zahlung sind äußerst lückenhaft. Über die Legitimation des Wechselgläubigers schweigt, wie wir sahen, die Wechselordnung vom 30. März 1922 ganz [128]).

Aus Art. 11 folgt, daß der Wechsel eine Holschuld begründet: er ist dem Aussteller oder Akzeptanten vom Gläubiger vorzulegen. Nach dem Zusammenhang und dem Sinn des Gesetzes muß angenommen werden, daß die Vorlegung am Zahlungsort des Wechsels zu erfolgen hat und zwar am Wohnsitz des Ausstellers oder des Akzeptanten oder am Wechseldomizil [129]). Im Hinblick auf die Wechselstrenge muß ferner als erforderlich angesehen werden, daß der Wechsel dem Schuldner dort zu präsentieren ist, wo er die Möglichkeit zu zahlen hat. Das wird in Übereinstimmung mit Art. 44 der Wechselordnung von 1902 bei einem Kaufmann regelmäßig das Geschäftslokal, in anderen Fällen die Wohnung oder die besonders angegebene Zahlstelle sein.

Auch über die Zahlungszeit fehlt in der Wechselordnung vom 30. März 1922 jede Vorschrift. Zweifel können insbesondere entstehen, wenn der im Wechsel angegebene Verfalltag ein Feiertag ist: hat alsdann die Präsentation zur Zahlung an dem Feiertage selbst [130]), hat sie am vorhergehenden oder am folgenden Werktage zu geschehen? Durch Zirkular des Justizkommissariats der RSFSR. vom 28. 4. 1925 und 25. 9. 1925 [131]) ist nunmehr Klarheit dahin geschaffen, daß in einem solchen Falle die Fälligkeit erst am folgenden Werktage eintritt.

Respekttage gibt es so wenig wie im deutschen Recht [132]). Die in Art. 12 festgesetzten Fristen für die Einleitung des Protestverfahrens, die Zahlungsaufforderung im Protestverfahren und die Protesterhebung als solche sind damit nicht zu verwechseln; denn sie begründen kein Recht des Wechselschuldners. Der Gläubiger hat

---

[128]) Anm. 108.

[129]) Vgl. auch Zirkular Nr. 140 des Justizkommissariats der RSFSR., Wochenschrift der Sowjetjustiz 1926 S. 189, Wawin, Kommentar S. 108 § 13.

[130]) So Art. 43 der russischen WO. von 1902 für Meß- und Marktwechsel.

[131]) Wochenschrift 1925 Nr. 18 und 42; vgl. auch Erläuterungen des Justizkommissariats der Ukraine Nr. 117 vom 5. 8. 24, abgedruckt bei Gordon a. a. O. S. 47.

[132]) Vgl. Zirkular des Justizkommissariats der Ukraine vom 21. 1. 24 bei Gordon S. 52.

vielmehr das Recht, das Protestverfahren schon am Fälligkeitstage einzuleiten. Ebenso steht es dem Protestbeamten frei, ob er von der ihm in Art. 12 für die Zahlungsaufforderung zur Verfügung gestellten Frist Gebrauch machen will oder nicht.

Daß im Gebiete der Union der Sowjetrepubliken Zahlung nur in Rubeln gefordert werden kann, selbst wenn der Wechsel auf eine fremde Währung „effektiv" lautet, ist früher ausführlich erörtert worden. Ebenso besteht nach Erlaß des Zirkulars des Justizkommissariats vom 28. 4. 1925, wie wir sahen [133]), kein Zweifel mehr darüber, daß der Wechselschuldner nur durch Zahlung an den legitimierten Wechselinhaber befreit wird, d. h.: an den durch eine lückenlose Kette von Indossamenten ausgewiesenen, deren letztes auf den Wechselinhaber lauten oder ein Blankoindossament sein muß.

Hervorzuheben ist jedoch, daß nach geltendem russischem Recht der Besitz der Wechselurkunde zur Geltendmachung des Rechts unumgänglich notwendig ist. Der Verlust des Wechsels, sei es durch Abhandenkommen oder so starke Beschädigungen, daß er als Träger einer Wechselforderung im Verkehr nicht mehr in Betracht kommt, bedeutet zugleich den Verlust der Wechselforderung [134]). Es fehlt im russischen Recht ein gesetzliches Verfahren [135]), mit dessen Abschluß der Wechselgläubiger seinen Anspruch aus dem Wechsel trotz des Verlusts der Wechselurkunde verwirklichen kann, und das andererseits verhindert, daß der Wechselschuldner an einen nicht gutgläubigen Erwerber zahlt. Hier könnte nur durch ein Gesetz über ein Verfahren zur Kraftloserklärung verloren gegangener Wertpapiere Abhilfe geschaffen werden [136]).

---

[133]) Vgl. Anm. 108, ferner Wawin, Kommentar S. 107.

[134]) Die Forderung aus dem Grundgeschäft bleibt selbstverständlich unberührt davon, kann also nach wie vor geltend gemacht werden. (Vgl. Zirkular des Justizkommissariats der Ukrain. SSR. vom 16. 8. 1922 Nr. 151, abgedruckt bei Wawin, Kommentar S. 105.)

[135]) Die Praxis versucht sich inzwischen selbst zu helfen. So billigt das Zivilkassationskollegium des OG. der RSFSR. in der Entscheidung Nr. 33 491 aus 1926 das folgende, vom Gubernialgericht Moskau angewandte Verfahren: Der Beklagte (Wechselschuldner) wird verurteilt, zugunsten des Klägers, dem nach den getroffenen Feststellungen der Wechsel gestohlen worden ist, die Wechselsumme für die Dauer von drei Jahren beim Gericht zu hinterlegen. Falls sich bis zu diesem Zeitpunkt kein gutgläubiger Erwerber des Wechsels meldet, wird dem Kläger der hinterlegte Betrag ausgezahlt. (Abgedruckt bei Wawin, Kommentar Seite 104.)

[136]) Vgl. Erlaß des Justizkommissariats der Ukrain. SSR. vom 14. 7. 25 Nr. 4710, abgedruckt bei Wawin, Seite 105. Von einem, dem deutschen entsprechenden Aufgebotsverfahren wird bei der geringen Verbreitung der Presse abzusehen sein, weil hier das Hauptgewicht auf den Veröffentlichungen liegt. Dagegen würde sich eine dem Verfahren der Art. 78—81 WO. von 1902 entsprechende Regelung empfehlen: gerichtliche Zahlungssperre mit der Möglichkeit, gegen Sicherheitsleistung für die Dauer einer Sperrfrist zur Empfangnahme der Zahlung ermächtigt zu werden.

Im Gegensatz zu Art. 109 ZGB. muß sich der Gläubiger gemäß Art. 25 der Wechselordnung in Übereinstimmung mit dem deutschen Recht[137]) Teilzahlungen gegen Quittung gefallen lassen. Bei vollständiger Zahlung kann der Wechselschuldner die Aushändigung des Wechsels verlangen.

VII. Der Wechselregreß.

1. Arten und Umfang des Regresses.

Von den dem deutschen Recht bekannten Arten des Regresses regelt das russische Wechselrecht den Regreß mangels Annahme, mangels Zahlung und den Regreß aus dem Duplikat[138]). Dagegen fehlt der in Art. 29 WO. geregelte sogen. Sekuritätsregreß, der auch der Wechselordnung von 1902 fremd war.

Der Regreßanspruch kann nach russischem Recht nur auf Zahlung gehen. Einen Regreß auf Sicherstellung gibt es im Gegensatz zum deutschen Recht auch bei Verweigerung des Akzepts nicht. Regreßpflichtig sind nach Art. 13 und 9 der Aussteller und die Indossanten mit Ausnahme dessen, der seine Haftung durch die Angstklausel nach Art. 14 (Anmerkung) ausgeschlossen hat. Die Haftung aller Regreßverpflichteten ist nach Art. 9 Absatz 1 gesamtschuldnerisch. Der Anspruch setzt sich nach Art. 14 zusammen:

1. aus der Wechselsumme,
2. 6 % Zinsen seit Fälligkeit,
3. 3 % Zinsen als Strafgebühr,
4. den Protestkosten.

Dabei ist es offenbar gleichgültig, ob es sich um den Regreßanspruch des letzten Indossatars oder den eines Wechselverpflichteten handelt, der den Wechsel selbst im Regreßwege eingelöst hat. Das lawinenartige Anschwellen der Regreßansprüche, wie es nach deutschem Recht eintreten muß, ist auf diese Weise ausgeschaltet.

Bei der Geltendmachung seiner Regreßansprüche ist der Wechselinhaber an die Reihenfolge der Indossamente ebensowenig gebunden, wie nach Art. 49 WO. im deutschen Recht. Er hat auch nach Art. 9 wie im deutschen Recht die Möglichkeit, bis zur Befriedigung den gegen einen Wechselschuldner erhobenen Anspruch fallen zu lassen und sich einen anderen herauszugreifen.

Daß sich der Regreßanspruch in jedem Falle nur gegen die Vormänner, den Aussteller oder frühere Indossanten richtet, ist im Gesetz nicht zum Ausdruck gekommen. Ein Mißverständnis er-

[137]) Art. 38, 39 WO.
[138]) Vgl. Art. 11, 26 und 31.

scheint aber ausgeschlossen [139]), denn jeder Indossant haftet seinem Indossatar und dessen Nachmännern selbst für die Wechselsumme. Er kann selbstverständlich nicht von ihnen fordern, was er ihnen selbst schuldet.

Eine dem Art. 54 WO. entsprechende Vorschrift, nach der der Regreßpflichtige nur gegen Auslieferung des Wechsels, des Protests und der vom Regreßnehmer quittierten Retourrechnung zu zahlen verpflichtet ist, kennt das russische Recht nicht. Doch wird der Regreßpflichtige mindestens Herausgabe des Wechsels mit dem Protestvermerk verlangen dürfen, da nur der Besitz des Wechsels ihn in die Lage versetzt, seinerseits gegen seine Vormänner Rückgriff zu nehmen.

Die Möglichkeit, die Regreßforderung durch Ausstellung eines auf den Regreßpflichtigen gezogenen Rückwechsels einzuziehen [140]), sieht das geltende russische Wechselrecht nicht vor. Auch der Wechselordnung von 1902 war eine solche Möglichkeit nicht bekannt.

2. Die formellen Voraussetzungen des Regresses.

Wie in sämtlichen modernen Wechselrechten mit Ausnahme des englischen [141]) ist der Protest im geltenden russischen Recht notwendiger Solennitätsakt, der für bestimmte Handlungen des Wechselgläubigers sowie für das Ausbleiben bestimmter Handlungen auf Seiten des Hauptwechselschuldners allein Beweis zu erbringen vermag. Die ordnungsmäßige Protesterhebung ist so zu einer formellen Voraussetzung des Regresses überhaupt geworden, deren Fehlen den Regreßanspruch selbst hinfällig macht [142]). Im Gegensatz zum deutschen Recht [143]) kann die Protesterhebung auch nicht durch einen entsprechenden Vermerk auf dem Wechsel erlassen werden [144]).

Die Arten des Protestes entsprechen denen des Regresses. Es gibt also einen Protest mangels Annahme, mangels Zahlung und mangels Herausgabe des akzeptierten Exemplars [145]). Als bemerkenswerter Unterschied gegenüber dem deutschen Recht [146]) ist hervorzuheben, daß nach Art. 27 Absatz 3 der russischen Wechselordnung Präsentation zur Zahlung und Protest mangels Zahlung nicht

---

[139]) a. A. Ryndsunsky, Wochenschrift der Sowjetjustiz 1923 Nr. 16 unter Hinweis auf die geringe theoretische und praktische Erfahrung der am Wechselverkehr Beteiligten.

[140]) Vgl. Art. 53 WO.

[141]) Ausnahme auch da nur beim Inlandswechsel.

[142]) Art. 15 der WO. vom 30. März 1922.

[143]) Vgl. Art. 42 WO.

[144]) Vgl. Zirkular des Justiz-Kommissariats der RSFSR. vom 29. 10. 24 Nr. 180, abgedruckt bei Gordon S. 47.

[145]) Vgl. Art. 11, 27, 31.

[146]) Vgl. Art. 41 WO.

mehr zu erfolgen brauchen, wenn schon mangels Annahme protestiert worden war.

In Anwendung des in Deutschland anerkannten internationalprivatrechtlichen Satzes[147]), daß für die Voraussetzungen der Entstehung der Regreßverbindlichkeit für jeden Regreßverflichteten das Recht des Erfüllungsortes gilt, würde also der deutsche Wechselinhaber, der bei einem in Deutschland zahlbaren Wechsel zwar mangels Annahme protestiert, sodann zur Zahlung aber weder präsentiert noch mangels Zahlung protestiert hat, zwar gegen alle deutschen Wechselverpflichteten seine Regreßansprüche verloren haben. Der russische Aussteller oder Indossant aber würde ihm weiter haften.

Die Form der Protesterhebung hat die geltende Wechselordnung von ihrer Vorgängerin im wesentlichen übernommen[148]). Der Wechselinhaber legt den Wechsel spätestens an dem auf den Fälligkeitstage folgenden Tage dem Notar oder, wenn es am Zahlungsorte keinen Notar gibt, dem Volksrichter vor. Im Laufe der beiden darauf folgenden Tage hat die Protestperson an „die aus dem Wechsel verpflichteten Personen" eine Zahlungsaufforderung zu richten und zwar mündlich oder schriftlich. Geht bis um 15 Uhr des 3. Tages seit Fälligkeit des Wechsels Zahlung nicht ein, so erhebt der Notar oder der Volksrichter Protest in der Weise, daß er eine Eintragung in das Protestregister bewirkt und einen Vermerk auf den Wechsel setzt[149]).

Zweifelhaft könnte nach Art. 12 der Wechselordnung vom 30. März 1922 sein, gegen wen der Wechsel zu protestieren ist. Es wäre eine Auslegung dahin denkbar, daß entsprechend der Regelung bis zum Inkrafttreten der Wechselordnung von 1902 der Protest nicht nur gegen den Aussteller oder beim gezogenen Wechsel gegen den Bezogenen, sondern auch gegen sämtliche Indossanten zu erheben wäre. Die Justizkommissariate der RSFSR.[150]) und der UkrSSR.[151]) haben nunmehr bestimmt, daß die Zahlungsaufforderung gemäß Art. 1 nur gegenüber dem Hauptwechselschuldner, dem Aussteller beim eigenen, dem Akzeptanten beim gezogenen Wechsel zuzustellen ist und daß demgemäß auch nur gegen sie Protest erhoben zu werden brauche.

---

[147]) Vgl. Staub-Stranz Note 9 zu Art. 87 WO.

[148]) Vgl. Art. 12 und 67, 68 der russischen Wechselordnung von 1902.

[149]) Ganz fortgefallen ist die dem früheren russischen Recht eigentümliche und nicht gerade glückliche Scheidung in Art. 68 zwischen der Vollendung des Protests, die mit der Bewirkung des Protestvermerks auf dem Wechsel eintrat, und dem Wirksamwerden des Protests, das sich erst mit der Errichtung einer besonderen Protesturkunde vollzog. Vgl. Klibanski a. a. O. Anm. zu Art. 68.

[150]) Nr. 19 für 1924 Wochenschrift für Sowjetjustiz Nr. 5.

[151]) Nr. 136 für 1924 (vom 4. 10. 24), abgedruckt bei Gordon S 53; Selivankin a. a. O. S. 47.

Ein außerordentliches Protestverfahren ist durch eine Verordnung des Allrussischen Zentralexekutivkomitees und des Rats der Volkskommissare der RSFSR. vom 22. 2. 1926 [152]) geschaffen worden für die Fälle, in denen die Protestperson den Hauptwechselschuldner nicht innerhalb der in Art. 12 vorgeschriebenen Frist zur Zahlung auffordern kann, sei es, weil der Aufenthaltsort des zu benachrichtigenden Wechselverpflichteten unbekannt ist, sei es, daß er sich nicht am Zahlungsorte befindet. In diesem Falle unterbleibt die Zahlungsaufforderung, doch muß im Protestregister und auf dem Wechsel selbst vermerkt werden, aus welchem Grunde der Wechselschuldner nicht rechtzeitig zur Zahlung aufgefordert werden konnte.

Eine entsprechende Bestimmung für die Ukraine ist nicht vorhanden. Dagegen findet sich hier eine Vorschrift als Anmerkung zu Artikel 12, die den besonderen russischen Verhältnissen mit ihren großen räumlichen Entfernungen durch eine erhebliche Verlängerung der Fristen im Protestverfahren Rechnung trägt. Ein weiterer Grund mag zur Einfügung der Anmerkung Veranlassung gegeben haben: in der Ukraine m u ß der Wechsel von einem Notar protestiert werden. Eine Protesterhebung durch das Volksgericht ist nicht vorgesehen. Da ein Notar in kleineren Ortschaften nicht immer vorhanden sein wird, kann sehr leicht der Fall eintreten, daß der Notar einer anderen Ortschaft mit der Protesterhebung betraut werden muß. In diesem Falle genügt es, wenn der Wechsel dem Notar innerhalb der auf den Fälligkeitstag folgenden vier Werktage zur Protesterhebung vorgelegt wird. An demselben oder dem folgenden Tage erläßt dieser dann die Zahlungsaufforderung an den Wechselschuldner und erst, wenn dieser nicht innerhalb von drei Tagen seit Einleitung des Protestverfahrens Zahlung leistet, erhebt der Notar Protest.

Die Folgen der Verletzung von Protestvorschriften sind im geltenden russischen Recht so wenig geregelt wie im deutschen und wie in der Wechselordnung von 1902. Die Bestimmungen über das Protestverfahren werden insbesondere hinsichtlich der Fristen ebenso als zwingend angesehen werden müssen, wie es bei uns geschieht [153]).

Nicht notwendig zur Erhaltung der Regreßansprüche erscheint die in Art. 28 geregelte Notifikation. Der russische Text läßt allerdings nicht erkennen, ob Art. 28 als absolut zwingende Vorschrift in dem Sinne gedacht ist, daß die ordnungsmäßige Notifikation Voraussetzung für die Entstehung und Geltendmachung der Regreßansprüche sein soll.

---

[152]) Gesetzsammlung 1926 Nr. 10 Art. 76.

[153]) Vgl. Entscheidung des Zivil-Kassations-Kollegiums des OG. der Ukrain. SSR. im Boten der Sowjetjustiz 1926 Nr. 6.

Die Zugehörigkeit der russischen Wechselordnung zur deutschen Gruppe spricht gegen eine derartige Regelung. Dazu kommt, daß auch die Wechselordnung von 1902 sich im Gegensatz zum früheren Recht nicht zum strengen Notifikationssystem bekannte [154]) und daß gerade für die russischen Verhältnisse mit einer an den Wechselverkehr nicht gewöhnten Bevölkerung das strenge Notifikationssystem in der Tat auch gegenwärtig wenig geeignet erscheint. Hätte der Gesetzgeber trotzdem an die Unterlassung der Notifikation den Verlust des Regreßanspruchs knüpfen wollen, so hätte das im Gesetz klar ausgesprochen werden müssen.

Tatsächlich schweigt das Gesetz über die Folgen einer Verletzung der Notifikationspflicht vollkommen. Indessen wird anzunehmen sein, daß sie mindestens, wenn Verschulden vorliegt, eine Verpflichtung zum Schadenersatz erzeugt.

Hervorzuheben ist, daß beim gezogenen Wechsel die Notifikation im Gegensatz zu Art. 45 WO. nicht nur an den unmittelbaren Vormann, sondern auch an den Aussteller zu erfolgen hat.

VIII. Der Wechsel im Prozeß.

1. Die Einreden gegen den Wechselanspruch.

Das Fehlen ausreichender Vorschriften über den Kreis der Einreden, mit denen sich der Wechselschuldner gegen den formell begründeten Wechselanspruch verteidigen kann, ist als einer der Hauptmängel der Wechselordnung vom 30. März 1922 angesehen worden [155]). Nur soviel war aus Art. 10 zu entnehmen, daß der Anspruch jedes ordnungsmäßigen Erwerbers des Wechsels unabhängig von der Rechtsstellung seines Vormanns entstand. Darüber, wie weit im übrigen Einreden aus dem Wechsel und aus dem Grundgeschäft zuzulassen wären, bestand die größte Unklarheit. Mit Hilfe eines zivilrechtlich geschulten Richterstandes hätte zweifellos trotz des Fehlens gesetzlicher Vorschriften unter Berücksichtigung der vorrevolutionären und ausländischen Rechtsprechung der Kreis der zulässigen Einreden in der herkömmlichen Weise festgelegt werden können. Bei den russischen Verhältnissen jedoch entsprach es einem dringenden Bedürfnis, daß durch Zirkulare und Erläuterungen der Zentralbehörden [156]) der Kreis der dem Wechselschuldner

---

[154]) Nolken a. a. O. S. 173 (a. A. offenbar Staub-Stranz Anm. 14 zu Art. 45 WO.).

[155]) Vgl. Wawin a. a. O.; Ryndsunsky a. a. O.; Pruschitzky a. a. O.

[156]) Z. B. des Justizkommissariats der RSFSR. in der Wochenschrift der Sowjetjustiz 1924 Nr. 28 S. 664; Zirkular des Justizkommissariats der Ukraine SSR. vom 16. 8. 22 Nr. 151, abgedruckt bei Gordon Anm. 42, und Wawin S. 97; Entscheidung des Zivil-Kassations-Kollegiums des OG RSFSR. in der Wochenschrift der Sowjet-Justiz 1926 Nr. 25.

zugänglichen Einreden festgelegt wurde. In dem Zirkular des Justizkommissariats der Ukraine vom 16. 8. 1922 [157]) heißt es in fast wörtlicher Übereinstimmung mit Art. 33 der Wechselordnung von 1902:

„Der Wechselschuldner kann sich gegenüber dem Kläger nur mit solchen Einwänden verteidigen, die sich aus dem Wechselrecht ergeben oder ihm gegenüber dem Kläger als seinem unmittelbaren Gläubiger zustehen" [158]).

Damit ist klargestellt, daß sich der Wechselschuldner solcher Einreden bedienen kann, die entweder jedem Wechselschuldner gegen jeden Wechselgläubiger zustehen, weil sie sich aus der Urkunde selbst ergeben, oder die in dem Mangel in der Wechselerklärung gerade des in Anspruch genommenen Wechselschuldners ihren Grund haben. Neben diesen sogenannten absoluten Einreden, die nach russischem Recht gegenüber dem deutschen keinerlei Besonderheiten bieten [159]), stehen die persönlichen Einreden, die ihren Ursprung in dem zwischen den Parteien bestehenden Verhältnis, ihren wechselrechtlichen Beziehungen oder dem zugrundeliegenden Kausalgeschäft haben [160]).

Aus der unübersehbaren Menge der hiernach möglichen Einreden verdienen nur die hervorgehoben zu werden, die dem russischen Recht eigentümlich sind. Das sind vor allen Dingen diejenigen, die sich aus der Anwendung der §§ 1 und 30 Zivilgesetzbuchs ergeben können. Da von der Rolle, die § 1 ZGB. im Rechtsleben der russischen Sowjetrepubliken spielt, schon die Rede war, bleibt nur noch § 30 ZGB. zu untersuchen, der in seinem letzten Teile bestimmt:

„Ein Vertrag, der auf den offensichtlichen Nachteil des Staates gerichtet ist, ist nichtig."

Obwohl nach der Fassung der Vorschrift kein Zweifel darüber bestehen sollte, daß § 30 ZGB. in subjektiver Hinsicht die Absicht der Schädigung erfordert, wird diese Vorschrift in der russischen Praxis insbesondere der unteren Instanzen [161]) häufig schon dann angewendet, wenn auch nur objektiv der Tatbestand einer Schädigung des Staates vorliegt [162]).

Es erhebt sich also die Frage, wie der deutsche Richter zu entscheiden hat, falls sich der russische Beklagte, der in Rußland einen

---

[157]) Vgl. Anm. 156.

[158]) Vgl. für RSFSR. Pruschitzky a. a. O. S. 108 und 109.

[159]) Vgl. Pruschitzky a. a. O.; Staub-Stranz Anm. zu Art. 82 WO.

[160]) Vgl. Erlaß des Justiz-Kommissariats der RSFSR in der Wochenschrift der Sowjetjustiz 1924 Nr. 28 S. 663.

[161]) Vgl. Entscheidung des OG. der Ukraine SSR. vom 14. 11. 24, Bote der Sowjet-Justiz 1925 S. 136.

[162]) Vgl. Schöndorf, Der Rechtsinhalt der deutsch-russischen Verträge a. a. O.; derselbe Neuerungen a. a. O. S. 83 ff.; Tettenborn bei Hoichbarg Kommentar zum ZGB., Note 4 zu § 30; Entscheidung des OG. der RSFSR. vom 14. 4. 1925, Wochenschrift der Sowjet-Justiz 1925.

in Rußland zahlbaren Wechsel indossiert hatte, und nun im Regreßwege in Deutschland verklagt wird, auf § 30 ZGB. beruft.

Da mit dieser Einrede ein Mangel im Rechte des Klägers behauptet wird, unterliegt die Einrede demselben Rechte, dem auch der Klageanspruch untersteht[163]). Das ist, falls der Beklagte bei Ausstellung des Indossaments seinen Wohnsitz in Rußland hatte, nach dem in Deutschland geltenden internationalen Privatrechte das Recht des Erfüllungsorts der Regreßverbindlichkeit, also russisches Recht.

Nach der hier vertretenen Anschauung[164]) ist die Auslegung, die die Gerichte des Heimatstaates ihrem Rechte geben, für den fremden Richter bei Prüfung der Bedeutung einer Vorschrift des betreffenden Rechts zwar nicht im Sinne formeller Bindung, aber doch immerhin für das richtige Verständnis des fremden Rechts maßgebend.

Hinsichtlich der Auslegung des § 30 ZGB. ist, wie oben angedeutet wurde, die russische Praxis noch schwankend.

Folgt man der in verschiedenen Entscheidungen der obersten Gerichte vertretenen Auffassung[165]), daß für die Anwendbarkeit des § 30 ZGB. ein auf die Schädigung des Staates gerichteter Parteiwille oder doch wenigstens das Bewußtsein des schädigenden Erfolges notwendige Voraussetzung ist, so bestehen gegen die Anwendung dieser Vorschrift keine Bedenken. Denn der Gedanke, daß vorsätzliche Schadenszufügung Rechtsnachteile nach sich zieht, tritt in anderer Form auch im deutschen Rechte, z. B. in §§ 138, 826 BGB. auf. Daß der russische Staat der durch § 30 ZGB. Geschützte ist, dürfte nicht genügen, um die Anwendung der Vorschrift nach Art. 30 EG. zum BGB. als gegen die guten Sitten oder den Zweck eines deutschen Gesetzes verstoßend anzusehen.

Dagegen müßte die Anwendung des § 30 ZGB. abgelehnt werden, wenn man ihr den von den unteren Instanzen[166]) in Rußland untergelegten Sinn zuschreiben sollte. Denn dann könnte durch Berufung auf § 30 ZGB. jedes Rechtsgeschäft vernichtet werden, das sich objektiv als für den russischen Staat schädlich herausstellt.

Nach der deutschen Auffassung steht der Staat im Privatverkehr grundsätzlich gleichgeordnet neben anderen Rechtssubjekten, zu denen er in privatrechtliche Beziehung tritt. Es kann deshalb nicht zugelassen werden, daß ein Rechtsgeschäft, das keinen anderen Mangel aufweist, als daß es für den Staat nachteilig in vermögens-

---

[163]) Vgl. Savigny a. a. O. S. 283.
[164]) So auch Frankenstein a. a. O. S. 291.
[165]) Vgl. Anm. 162.
[166]) Vgl. Anm. 161.

rechtlicher Beziehung ist, mit Rücksicht darauf als unwirksam behandelt wird.

Für wie einschneidend gerade § 30 ZGB. für den internationalen Privatrechtsverkehr, bei dem auf russischer Seite fast ausschließlich der Staat beteiligt ist, angesehen wird, ergeben die deutsch-russischen Verhandlungen[167]), die zum Abschluß der Verträge vom 12. Oktober 1925 geführt haben. Dabei ist in der dritten Note Littwinoffs, die allgemein als rechtsverbindlich angesehen wird[168]), ausdrücklich zugesichert, daß für alle Rechtsgeschäfte zwischen Deutschen und der russischen Handelsvertretung oder staatlichen Organen der Union der Sowjetrepubliken die Anwendung des § 30 ZGB. ausgeschlossen sein soll.

2. Die Verjährung.

Der Anspruch gegen den Hauptwechselschuldner verjährt nach Art. 32 der Wechselordnung vom 30. März 1922 in 3 Jahren vom Verfalltage des Wechsels ab gerechnet. Wegen seiner Regreßansprüche an die verschiedenen Regreßverpflichteten muß der letzte Indossatar innerhalb 9 Monaten nach Protesterhebung Klage erheben. Die Regreßansprüche der vorhergehenden Indossanten gegen ihre Vormänner unterliegen nach Art. 33 der Verjährung innerhalb 6 Monaten vom Tage der Einlösung des Wechsels im Regreßwege ab gerechnet. Nach Ablauf von 3 Jahren ist eine Klage zur Geltendmachung der Regreßansprüche eines einlösenden Indossatars überhaupt ausgeschlossen. Diese Frist wird vom Fälligkeitstage des Wechsels ab berechnet.

Daß es sich bei der zuletzt erwähnten Frist um eine Ausschlußfrist handelt, ist ohne weiteres erkennbar[169]). Dagegen kann die Rechtsnatur der übrigen Fristen zweifelhaft sein. Die russische Bezeichnung (davnost') spricht dafür, daß es sich um Verjährungs-, nicht um Ausschlußfristen handelt. Eine authentische Interpretation, wie sie für das deutsche Recht durch Art. 8 Nr.2 EG. zum HGB. gegeben ist, fehlt im russischen Recht.

Mit der herrschenden Ansicht wird trotzdem anzunehmen sein, daß in der Tat echte Verjährungsfristen vorliegen[170]). Die Anwendung der Vorschriften des Zivilgesetzbuchs über Hemmung und Unterbrechung der Verjährung wird indessen im Hinblick auf die

---

[167]) Vgl. auch Friedländer in DJZ. 1923 S. 170.

[168]) Schöndorf, Der Rechtsinhalt der deutsch-russischen Verträge a. a. O.; Mersmann-Soest und Wohl a. a. O.

[169]) Vgl. Wawin, Kommentar S. 169.

[170]) Vgl. § 2 des Zirkulars des Justizkommissariats der Ukraine vom 16. 8. 22, abgedruckt bei Gordon, S. 75, auch bei Wawin S. 116 § 9; vgl. ferner Wawin, Kommentar, S. 166 § 10 und S. 167 § 15.

Wechselstrenge abgelehnt[171]). Als einzige zulässige Unterbrechung wird die Klageerhebung angesehen.

Die russische Fassung, die von Verjährung der Klage, nicht des Anspruchs spricht, weist auf den grundlegenden Unterschied der russischen Qualifikation der Verjährung von der deutschen hin: nach russischem Recht ist die Verjährung nicht wie bei uns ein Institut des materiellen Rechts[172]), sie gehört vielmehr dem Prozeßrecht an[173]), und ist im Prozeß von Amts wegen zu berücksichtigen[174]).

Für das internationale Privatrecht ergibt sich daraus die Folgerung, daß der deutsche Richter bei einer nach russischem Recht zu beurteilenden Wechselregreßklage nicht die Verjährungsfristen des russischen, sondern die des deutschen Rechts als der der lex fori anzuwenden hat[175]).

Grundsätzlich gilt auch hinsichtlich der Verjährung, daß sie nach Voraussetzung, Inhalt und Wirkung demselben Recht untersteht wie der Anspruch, dessen Verjährtsein behauptet wird[176]). Bei obligatorischen Verhältnissen ist das nach der deutschen Auffassung regelmäßig das Recht des Erfüllungsorts. Ist der Erfüllungsort für die Wechselverbindlichkeit des Beklagten in Rußland gelegen, so beurteilt sich auch die Verjährung nach russischem Recht. Dem russischen Recht ist deshalb auch die rechtliche Qualifikation des Instituts der Verjährung zu entnehmen, wonach die Verjährung dem Prozeßrecht angehört[177]). Das bedeutet: für die russische Auffassung ist die Verjährung lediglich ein Verteidigungsbehelf des Beklagten vor den russischen Gerichten. Der Beklagte, der vor einem ausländischen Gericht belangt wird, muß sich demnach nach russischer Auffassung vor dem fremden Gericht mit demselben Verjährungseinwand verteidigen können, den das am Gerichtssitz maßgebende ausländische Recht ihm gewährt; das heißt: es kommen die Verjährungsfristen der lex fori, im vorliegenden Falle also des deutschen Rechts zur Anwendung.

---

[171]) Vgl. Anm. 170.
[172]) Vgl. Walker a. a. O. S. 277.
[173]) Vgl. Pereterski a. a. O. S. 95, 96; Koretzki im Kommentar von Hoichbarg zum ZGB., Note zu Art. 7 EG.
[174]) Vgl. Anm. 173.
[175]) Sehr streitig; a. A. z. B. RGZ. Bd. 2 S. 13, Bd. 24 S. 393, Bd. 7 S. 21.
[176]) Vgl. Walker a. a. O. S. 276 fg.
[177]) Vgl. Frankenstein insbesondere S. 276 fg., aber Makarov a. a. O. S. 51.

Lebenslauf.

Ich, Charlotte Rebhuhn, wurde am 8. Januar 1901 in Schweidnitz als Tochter des Justizsekretärs Hermann Rebhuhn und seiner Ehefrau Emma geb. Fischer geboren. Nach kurzem Besuch der Mädchenmittelschule in Liegnitz trat ich in das Augusta-Viktorialyzeum in Liegnitz ein und später in die ihr angegliederte realgymnasiale Studienanstalt über. Im Februar 1920 bestand ich die Reifeprüfung, ein Jahr darauf die Abschlußprüfung des Oberlyzeums. Vom Sommersemester 1921 bis 1924 studierte ich an der Friedrich-Wilhelms-Universität in Berlin die Rechts- und Staatswissenschaften, daneben im Orientalischen Seminar die russische Sprache, Kultur- und Rechtsgeschichte. Die russischen Studien schloß ich im März 1923 durch die Diplomprüfung, das Studium der Rechts- und Staatswissenschaften am 30. April 1925 durch die erste juristische Staatsprüfung am Kammergericht ab. Ich trat dann in den juristischen Vorbereitungsdienst über, den ich am Amts- und Landgericht in Liegnitz, bei Justizrat Fronzig in Liegnitz und am Oberlandesgericht Breslau absolvierte. Im Winter 1928/29 studierte ich noch ein weiteres Semester die Rechte an der Schles. Friedrich-Wilhelms-Universität in Breslau. Am 20. April 1929 bestand ich die große juristische Staatsprüfung, am 13. November 1929 das mündliche Doktorexamen.

Die Anregung zu dieser Arbeit gab mir Herr Professor Dr. Heymann, Geheimer Justizrat in Berlin, wesentliche Förderung Herr Professor Dr. Schöndorf in Breslau, dem ich an dieser Stelle meinen aufrichtigen Dank ausspreche.